



Landratsamt Kelheim • Postfach 1462 • 93303 Kelheim

Gegen PZU

Firma
Basell Polyolefine GmbH
z. Hd. der Geschäftsführung
Berghauser Weg 50
85126 Münchsmünster

Sachbearbeiter/in
Anita Fuchs

Telefon
09441 207-4400

Telefax
09441 207-4450

E-Mail
anita.fuchs@landkreis-kelheim.de

Zimmer-Nr. Dienststelle
04.22 Kelheim, Donaupark 13

Ihre Zeichen, Ihre Nachricht vom
03.08.2020

Unser Zeichen (Bitte bei Antwort angeben)
44-641-N 21

Kelheim, den
27.07.2022

Wasserrecht;

**Firma Basell Polyolefine GmbH, Berghauser Weg 50, 85126 Münchsmünster;
Antrag nach § 60 Abs. 3 WHG auf Errichtung und Betrieb der Abwasserbe-
handlungsanlage auf Fl.-Nr. 1000/2 und 997 der Gemarkung Schwaig
Antrag nach § 58 WHG auf Einleitung von gesammeltem Abwasser in den ge-
meindeeigenen Donaukanal der Gemeinde Münchsmünster**

Anlagen

- 1 Kostenfestsetzung mit Überweisungsformular
- 1 Antragsgeheft (2 Ordner) f. Antrag nach § 60 Abs. 3 WHG, 3. Fertigung
- 1 Antragsgeheft (1 Ordner) f. Antrag nach § 58 WHG
(Die Planordner werden mit gesonderter Post übermittelt)

Das Landratsamt Kelheim erlässt auf Antrag der Firma Basell Polyolefine GmbH –
nachstehend – Unternehmerin genannt – folgenden

Bescheid

I. Genehmigung nach § 60 Abs. 3 WHG für die Errichtung und den Betrieb einer eigenständig betriebenen Abwasserbehandlungsanlage

1. Der Firma Basell Polyolefine GmbH – Unternehmerin – wird für die Errichtung und
den Betrieb einer betriebseigenen Abwasserbehandlungsanlage auf Fl. Nr. 1000/2
und Fl. Nr. 997 der Gemarkung Schwaig die Genehmigung nach § 60 Abs. 3 Was-
serhaushaltsgesetz (WHG) erteilt.

Landratsamt Kelheim
Donaupark 12
93309 Kelheim
Dienststelle Donaupark 13
ÖPNV: Bushaltestelle Landratsamt

Besuchszeiten
Mo - Fr 8.00 – 12.00 Uhr
Di u. Do 14.00 – 16.00 Uhr
Tel. Vereinbarung empfohlen

Raiffeisenbank Kreis Kelheim eG
Konto: 647500 (BLZ: 75069014)
IBAN: DE 04750690140000647500
Swift-Bic: GENODEF1ABS
USt-IdNr.: DE128601155

Kreissparkasse Kelheim
Konto: 190201277 (BLZ: 75051565)
IBAN: DE 46750515650190201277
Swift-Bic: BYLADEM1KEH
Leitweg ID: 09273137-12-47

2. Zweck des Vorhabens

Die Abwasserbehandlungsanlage (BARA) dient der Behandlung des auf dem Gelände der Unternehmerin - ausgehend von den nachstehend beschriebenen Entstehungsorten - anfallenden und über den werkseigenen Industrieabwasserkanal der BARA zugeleiteten Industrieabwassers, Fäkalabwassers und verschmutzten Regenwassers.

Das anfallende Abwasser setzt sich aus den folgenden Wasserströmen zusammen:

- Abwasser aus der Olefin-Anlage (nach Abwasservorbehandlung),
- Abwasser aus der HDPE-Anlage (nach Abwasservorbehandlung),
- temporär Wasser aus der Sanierung kleiner Grundwasserschäden (seit September 2019)
- Schmutzwasser aus sanitären Einrichtungen,
- verschmutztes Niederschlagswasser.

3. Plan

Der Genehmigung liegen die folgenden Unterlagen und Pläne nach Maßgabe der vom Bayerischen Landesamt für Umwelt und vom Landratsamt Kelheim durch Rotteintragung vorgenommenen Änderungen und Ergänzungen zugrunde:

Plan / Unterlagen	Nummer (Anlagen)	Datum	Fertiger
Erläuterungsbericht		20.07.2020	Arcadis Germany GmbH
Lagepläne	1		
Übersichtskarte 1:25000	1.1	18.06.2020	Arcadis Germany GmbH
Lageplan mit Entwässerung 1:2000 <i>(Nur auf mitgelieferter CD enthalten)</i>	1.2		
Lageplan der Einleitstelle 1:1000	1.3	18.06.2020	Arcadis Germany GmbH
Fließbilder	2		
Entwässerungssystem	2.1	15.06.2020	Arcadis Germany GmbH
Verfahrensfließbild der Olefin-Anlage	2.2		Basell Polyolefine
Verfahrensfließbild der HDPE-Anlage	2.3		Lyondell Basell
Verfahrensfließbild der Abwasservorbehandlungsanlage der HDPE-Anlage	2.4		Basell Polyolefine

Biologische Abwasser-Reinigungsanlage (RI-Fließbild der BARA)	2.5		Xervon Instandhaltung GmbH
Anlageneinteilung gemäß AwSV	3		
Anlageneinteilung gemäß AwSV			Lyondell Basell
Lageplan Lageranlagen 1:500	3.1	03.07.2020	Arcadis Germany GmbH
U-L01 Eisen(III)chloridsulfat-Tank	3.2		Lyondell Basell
U-L02 Phosphorsäure-Tank	3.3		Lyondell Basell
U-L04 Dosierstation-NaOH-für-O2-Einspeisung	3.4		Lyondell Basell
U-L05 Dosierstation-H ₂ O ₂	3.5		Lyondell Basell
U-L06 Dosierstation-NaOH	3.6		Lyondell Basell
U-L07 Antischaummittel	3.7		Lyondell Basell
U-L08 Flockungsmittel-A	3.8		Lyondell Basell
U-L09 Flockungsmittel-B	3.9		Lyondell Basell
U-L10 Kalkhydrat	3.10		Lyondell Basell
U-L15 A-Kohlefilter Schlamm bunker	3.11		Lyondell Basell
L01 Eisen(III)chloridsulfat SDS	3.12	26.04.2016	Kronos International Inc.
L02 Phosphorsäure SDS	3.13	10.02.2014	Chemia Brugg AG
L04, L06 Natriumhydroxid SDS	3.14	07.04.2016	Carl Roth GmbH
L05 Wasserstoffperoxid SDS	3.15	05.11.2015	Carl Roth GmbH

L07 Antischaummittel SDS	3.16	07.07.2015	Clariant Produkte GmbH
L08 Flockungsmittel-A SDS	3.17	03.08.2015	GE Germany Technology GmbH
L09 Flockungsmittel-B SDS	3.18	03.08.2015	GE Germany Technology GmbH
L10 Kalkhydrat SDS	3.19	28.01.2005	Rheinkalk GmbH
L15 Aktivkohle SDS	3.20	06.2008	GUT Gesellschaft für Umwelttechnologie mbH
Sauerstoff SDS	3.21	25.04.2018	Air Liquide Deutschland GmbH
Bauantrag BayBO	4		
Formular Bauantrag	4.1	20.07.2020	
Formular Kriterienkatalog	4.1a	20.07.2020	
Formular Baubeschreibung	4.2	20.07.2020	
Flucht- und Rettungswegeplan	4.3	13.02.2017,aktualisiert mit E-Mail v. 11.07.2022	Arcadis Germany GmbH
Katasterauszug vom 26.01.2017 1:1000	4.4	26.01.2017	Amt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung Abensberg
Straßen und Geländehöhenplan 1:250	4.5	28.10.1974	Regierungsbaumeister Schlegel GmbH
Lageplan Änderungen 1:200	4.5a	15.05.2020	Enpros consulting GmbH
Neutralisationsbecken 1:50	4.6	15.05.2020	Enpros consulting GmbH
Vorklärbecken 1:100	4.7	15.05.2020	Enpros consulting GmbH
Belebungsbecken 1:100, 50	4.8	15.05.2020	Enpros consulting GmbH
Nachklärbecken 1:100	4.9	15.05.2020	Enpros consulting GmbH
Venturirinne 1:50, 25	4.10	28.10.1974	Regierungsbaumeister Schlegel GmbH

Eindicker 1:50, 25	4.11	15.05.2020	Enpros consulting GmbH
Längsschnitt durch die Kläranlage 1:250/100	4.12	15.05.2020	Enpros consulting GmbH
Betriebs- und Filtergebäude 1:50	4.13	15.05.2020	Enpros consulting GmbH
Betriebs-Filtergebäude Schnitte 1:50	4.14	15.05.2020	Enpros consulting GmbH
Weitere Anlagen	5		
UVP-Bericht	5.1	23.06.2020 aktualisierte Fassung vom 04.03.2021	Arcadis Germany GmbH
Schallemissionsmessungen und Schall-immissionsprognose	5.2	16.08.2017 aktualisierte Fassung vom 06.12.2019	Müller-BBM GmbH
Immissionsprognose zur Bestimmung der Geruchsimmisions-situation	5.3	18.05.2020 aktualisierte Fassung vom 12.02.2021	Olfasense GmbH
Entbehrlichkeit eines Ausgangszustandsberichtes (AZB)	5.4	20.07.2020	Arcadis Germany GmbH
Ermittlung und Bewertung des angemessenen Sicherheitsabstandes nach §5c BImSchG für einen Tank zur Lagerung und Verwendung von Flüssig-Sauerstoff.	5.5	08.05.2018	albrecht pflieger ingenieurberatung
Abwasserkataster 2019	5.6	20.07.2020	Arcadis Germany GmbH
Nichttechnische Zusammenfassung	5.7	20.07.2020	Arcadis Germany GmbH

Die Unterlagen sind Bestandteil des Bescheides. Die Pläne/Unterlagen sind – soweit aus wasserwirtschaftlicher Sicht wesentlich - mit dem Prüfvermerk bzw. Sichtmerk des

Bayerischen Landesamtes für Umwelt vom 06.12.2021 und dem Genehmigungsvermerk des Landratsamtes Kelheim vom 27.07.2022 versehen.

4. Beschreibung der Abwasserbehandlungsanlage

4.1 Bezeichnung der Abwasserbehandlungsanlage: Betriebsabwasserreinigungsanlage (BARA)

Standort: Grundstück Fl. Nr. 1000/2 und 997 der Gemarkung Schwaig

4.2 Die Betriebsabwasserreinigungsanlage umfasst folgende Bestandteile:

Anlagenbezeichnung	Anlagenteile	Größe/Bemessung
Betriebsgebäude mit ehemaliger Filterhalle		
Neutralisation		
Neutralisationsschacht		
Neutralisationsbecken mit Vorschacht (enthält aufziehbaren Rechenkorb)		70 m ³
Natronlauge-Tank		25 m ³
Vorklärung/Denitrifikation		
Vorklärbecken (derzeit außer Betrieb; lediglich als Reserve- bzw. Ha-variebecken vorgehalten)		505 m ³
Mechanische Reinigung		
Rechenanlage (in Rohrleitung zum Belebungsbecken)		
Biologische Behandlung		
Belebungsbecken	Belebungsbecken 1	1000 m ³
	Belebungsbecken 2 (aktuell leer)	1000 m ³
Phosphorsäure-Tank		25 m ³
Sauerstoff-Tank		37 m ³
Nachklärung		
Nachklärbecken		750 m ³
Schlammbehandlung		
Schlammeindicker		125 m ³
Schlamm bunker (eingehaust)		
Eisen(III)chloridsulfat-Tank		25 m ³

Ablauf		
Venturirinne		

Die Betriebsabwasserreinigungsanlage (BARA) ist für eine Tagesfracht von 1053,6 kg BSB₅ (roh) ausgelegt. Bei einer täglichen Belastung von 60 g BSB₅ je Einwohner entspricht dies einem Einwohnerwert von 17560 EW.

5. Inhalts- und Nebenbestimmungen der Genehmigung

5.1 Wasserwirtschaftliche Anforderungen

Die Genehmigung ergeht nach Maßgabe der in diesem Bescheid in Nr. II.6.1.6 bis II.6.1.8 enthaltenen Inhalts- und Nebenbestimmungen zur Regelung der Errichtung, des Betriebs und der Unterhaltung der Abwasseranlagen der Unternehmerin.

5.2 Immissionsschutz - Anforderungen zum Schallschutz

5.2.1 Alle Anlagenteile sind nach dem aktuellen Stand der Technik zur Lärminderung zu errichten, zu warten und zu betreiben.

5.2.2 Körperschallabstrahlende Aggregate sind elastisch von luftschallabstrahlenden Gebäude- und Anlagenteilen zu entkoppeln.

5.2.3 Die durch den Betrieb der Kläranlage D45 hervorgerufenen Beurteilungspegel, d. h. durch die Geräusche der stationären Anlagenteile sowie den anlagenbezogenen Fahrverkehr auf dem Betriebsgelände, dürfen **an den umliegenden Immissionsorten die nachfolgenden Immissionsrichtwertanteile nicht überschreiten:**

Immissionsort		Immissionsrichtwertanteile in dB(A)	
Nr.	Bezeichnung	Tags (6.00 -22.00 Uhr)	Nachts (22.00 bis 6.00 Uhr) lauteste Stunde der Nacht
IO 1	Schwaig, Am Schaffer 2	29	17
IO 2	Schwaig, Hauptstraße 2a	38	30
IO 3	Münchsmünster, Schwaigerstr. 38	30	21
IO 4	Münchsmünster, Lindenstraße 53	18	7

5.2.4 Eine Schlammverpressung mittels mobiler Presse darf nur innerhalb der Tageszeit (6.00-22.00 Uhr) stattfinden.

5.2.5 Die Anlieferung von Sauerstoff mittels Tankwagen, sowie die Abholung von Schlamm und Rechengut darf nur innerhalb der Tageszeit von (6.00-22.00 Uhr) stattfinden.

5.2.6 Die Schallleistungspegel gemäß Gutachten Tabelle 5 des Berichtes vom M130251/06 vom 6.12.2019 sind einzuhalten und die darin beschriebenen allgemeinen Randbedingungen sind zu beachten.

5.2.7 Eine Abweichung dieser Tabelle kann nur nach Rücksprache und Zustimmung mit der Fachstelle Immissionsschutz (Sachgebiet 43) des Landratsamtes Kelheims unter Einhaltung der oben festgelegten Immissionsrichtwertanteile unter Auflage Nr. 5.2.3 erfolgen.

5.2.8 Die zulässigen Immissionsrichtwertanteile sind abschließend nach Umsetzung des Vorhabens mittels einer schalltechnischen Abnahmemessung durch einen nach § 29 b BImSchG bekannt gegebenen Messinstitut nachzuweisen. Bei der Messung kann entsprechend nach Anhang A. 3.4. TA Lärm verfahren werden.

5.2.9 Die zwei schalltechnischen Auflagen der Anzeigenbestätigung Einsatz Aktivkohlefilter (Az. 44-641-N 21 vom 21.06.2018) zum Schallschutz werden hiermit aufgehoben.

5.2.10 Bei Änderungen sind die schalltechnischen Untersuchungen zu aktualisieren und auch dem Immissionsschutz des Landratsamtes Pfaffenhofen vorzulegen.

5.3 Immissionsschutz - Anforderungen zur Luftreinhaltung

5.3.1 Folgende Geruchsminimierungsmaßnahmen sind umzusetzen:

Pos.	Quelle	Maßnahmen zur Geruchsminimierung
1	Rohwasserzulauf/Abschlammwasser	Schachtabdeckung
2a	Pumpensumpf	Schachtabdeckung
2b	Notüberlauf Kanal	Schachtabdeckung
3	Neutralisationsbecken	Haube mit Absaugung zum Aktivkohlefilter Hinweis: In Betrieb seit Februar 2021
4a	Vorklärung Einlauf	Abdeckung
4b	Vorklärung	Außer Betrieb <u>Hinweis:</u> Das Vorklärbecken wird seit dem 24.08.2018 umfahren. Das Abwasser gelangt vom Neutralisationsbecken über ein Gerinne direkt in das Belebungsbecken. Das Vorklärbecken wurde entleert und gereinigt.
5	Gerinne Vorklärbecken	Abdeckung bzw. Installation einer Rohrleitung
6	Belebungsbecken 1	Betrieb mit Sauerstoffbedüsung <u>Hinweis:</u> In Betrieb ab 20.07.2018
7	Gerinne Belebungs-Nachklärung	Abdeckung
8a	Nachklärung – Zulaufschacht	Abdeckung
8b	Nachklärung Becken	Keine Maßnahmen, da Geruchsstoffkonzentration unterhalb der Nachweisgrenze

8c	Nachklärung-Ablaufschacht	Abdeckung
9a	Eindicker	Haube mit Absaugung über Aktivkohlefilter
9b	Schlammeindicker (Schlammbrunnen)	Haube mit Absaugung über Aktivkohlefilter <u>Hinweis:</u> In Betrieb seit Februar 2019

5.3.2 Die Aktivkohle sämtlicher Aktivkohlefilteranlagen (Eindicker, Schlammeindicker und Neutralisationsanlage) sind regelmäßig mindestens täglich zu überwachen und die Ergebnisse der Überwachung zu dokumentieren. Eine Verlängerung der Überwachungsfristen von täglich auf wöchentlich kann frühestens nach einem Jahr nach Inbetriebnahme erneut beim Landratsamt Kelheim beantragt werden und bedarf der Zustimmung durch die Fachstelle SG 43 / Technischer Umweltschutz.

5.3.3 Die gereinigte Abluft darf einen Massenstrom 0,2 g/h oder eine Massenkonzentration $< 1 \text{ mg/m}^3$ von H₂S nicht überschreiten. Die Messergebnisse der täglichen betriebsinternen H₂S-Messungen sind zu dokumentieren und entsprechend auszuwerten.

5.3.4 Der Aktivkohlewechsel hat so zu erfolgen, dass dauerhaft die Einhaltung der Emissionsgrenzwerte gewährleistet ist.

5.3.5 Unbelastete Aktivkohle ist im Lager vorrätig für sämtliche Abluftanlagen vorzuhalten.

5.3.6 Werden die Aktivkohlefilter nicht betrieben, bei Wartung, Tausch der Aktivkohle oder Störung der Abluftreinigungsanlage, so ist dies im Betriebstagebuch unter Angabe der Zeit und des Grundes festzuhalten.

5.3.7 Sollten Störungen auftreten oder absehbar werden welche über die kurzzeitige Unterbrechung des Betriebes der Filter zum Filterwechsel hinausgehen sind alternative Abluftreinigungsmöglichkeiten zu entwickeln und dem Landratsamt Kelheim zur Zustimmung vorzulegen oder der Betrieb der Anlage ist organisatorisch so zu gestalten, dass es nicht zu einer Erhöhung der auf das Jahr gesehenen Geruchsimmissionen an den Immissionsorten kommt.

5.3.8 Die Emissionsquellen sind in einem Emissionsquellenplan zu hinterlegen. Es sind sowohl flächige als auch gefasste Quellen zu verzeichnen.

5.3.9 Bei Änderungen sind die Untersuchungen (Geruchsgutachten) zu aktualisieren und auch dem Immissionsschutz des Landratsamtes Pfaffenhofen vorzulegen.

5.4 Immissionsschutz - Anforderungen bezüglich Störfallverordnung

Die Kläranlage mit dem Sauerstofftank ist in den Sicherheitsbericht der Firma Lyondell Basell Polyolefine GmbH aufzunehmen.

5.5 Öffentlich-fischereiliche Belange

Eine weitergehende Abwasserreinigung ist vorzunehmen, wenn die Abwasserreinigung im Hinblick auf die benutzten Gewässer (Gewässergüte, Gewässertrophie, Nutzungserfordernisse, Beschaffenheit, ökologischer Zustand) nicht ausreicht.

5.6 Abfallrechtliche Anforderungen

5.6.1 Die Entsorgung des anfallenden Klärschlammes von der Abwasserreinigungsanlage sowie sonstiger mit dem Betrieb dieser Anlage und Einrichtungen anfallenden Betriebsmittel ist über dafür zugelassene Entsorgungseinrichtungen ordnungsgemäß zu entsorgen (Verwertung/Beseitigung).

5.6.2 Die einschlägigen abfallrechtlichen Vorgaben, hier insb. der Nachweisverordnung hinsichtlich der ordnungsgemäßen Entsorgung von anfallendem Klärschlamm und verbrauchten Betriebsmitteln, sind in der jeweils gültigen Fassung zu beachten.

5.7 Baurecht, Bautechnik

Dem Technischen Kreisbauamt ist ein Begehungsprotokoll mit Bescheinigung eines Statikers vorzulegen, dass keine Bedenken bezüglich der statischen Belange der Gebäude und baulichen Anlagen bestehen und diese hinsichtlich der Standsicherheit ordnungsgemäß ausgeführt sind.

5.8 Vorbehalt

Die Genehmigung ergeht gemäß § 36 Abs. 2 Nr. 5 BayVwVfG unter dem Vorbehalt der nachträglichen Aufnahme, Änderung und Ergänzung von Auflagen. Insbesondere bleiben weitere Auflagen, die sich im öffentlichen Interesse, vor allem des Gewässerschutzes als erforderlich erweisen sollten, vorbehalten.

6. Entscheidung über Einwendungen

Die im Anhörungsverfahren erhobenen Einwendungen sowie die von Behörden und Stellen geäußerten Forderungen werden zurückgewiesen, soweit ihnen nicht entsprochen wurde, sie nicht durch Bedingungen und Auflagen berücksichtigt oder sie sich nicht auf andere Weise erledigt haben.

II. Genehmigung nach § 58 WHG für die Einleitung gesammelten Abwassers in die öffentliche Kanalisation der Gemeinde Münchsmünster

1. Der Unternehmerin wird für die Betriebsstätte Basell-Werk, 85126 Münchsmünster, die widerrufliche Genehmigung zum Einleiten von gesammeltem Abwasser in die öffentliche Abwasseranlage der Gemeinde Münchsmünster erteilt.

2. Zweck der Genehmigung

Die erteilte Genehmigung dient der Ableitung des nach Reinigung in der BARA über den Industrieabwasserkanal abfließende und des im Abschlammkanal gesammelten Abwassers in die öffentliche Abwasseranlage der Gemeinde Münchsmünster.

3. Plan

Der Genehmigung liegen die folgenden Unterlagen und Pläne nach Maßgabe der von Landesamt für Umwelt durch Roteintragungen vorgenommenen Änderungen und Ergänzungen zugrunde:

Plan / Unterlage	Nummer	Datum	Fertiger
„Genehmigungsantrag für die Einleitung von Abwasser aus dem Basell-Werk in den Gemeindekanal Münchsmünster nach § 58 WHG“			
Erläuterungsbericht		20.07.2020	Arcadis Germany GmbH

		aktualisierte Fassung vom 12.01.2021, 26.02.2021 u. 14.07.2021	
Lagepläne	1		
Übersichtskarte 1:25000	1.1	18.06.2020	Arcadis Germany GmbH
Lageplan mit Entwässerung 1:2000	1.2	15.06.2020	Arcadis Germany GmbH
Lageplan der Einleitstelle 1:1000	1.3	18.06.2020	Arcadis Germany GmbH
Fließbilder	2		
Entwässerungssystem	2.1	15.06.2020 aktualisierte Fassung vom 18.01.2021	Arcadis Germany GmbH
Verfahrensfließbild der Olefinanlage	2.2		Basell Polyolefine
Verfahrensfließbild der HDPE-Anlage	2.3		Lyondell Basell
Verfahrensfließbild der Abwasservorbehandlungsanlage der HDPE-Anlage	2.4		Basell Polyolefine
Biologische Abwasser-Reinigungsanlage (R + I Fließbild der BARA)	2.5		Xervon Instandhaltung GmbH
Anlageneinteilung gemäß AwSV	3		
Lageplan Lageranlagen 1:500	3.1	03.07.2020	Arcadis Germany GmbH
U-L01 Eisen(III)chloridsulfat-Tank	3.2		Lyondell Basell
U-L02 Phosphorsäure-Tank	3.3		Lyondell Basell
U-L04 Dosierstation-NaOH-für-O2-Einspeisung	3.4		Lyondell Basell
U-L05 Dosierstation-H2O2	3.5		Lyondell Basell
U-L06 Dosierstation-NaOH	3.6		Lyondell Basell

U-L07 Antischaummittel	3.7		Lyondell Basell
U-L08 Flockungsmittel-A	3.8		Lyondell Basell
U-L09 Flockungsmittel-B	3.9		Lyondell Basell
U-L10 Kalkhydrat	3.10		Lyondell Basell
U-L15 A-Kohlefilter Schlamm bunker	3.11		Lyondell Basell
L01 Eisen(III)chloridsulfat SDS	3.12	26.04.2016	Kronos International Inc.
L02 Phosphorsäure SDS	3.13	10.02.2014	Chemia Brugg AG
L04, L06 Natriumhydroxid SDS	3.14	07.04.2016	Carl Roth GmbH
L05 Wasserstoffperoxid SDS	3.15	05.11.2015	Carl Roth GmbH
L07 Antischaummittel SDS	3.16	07.07.2015	Clariant Produkte GmbH
L08 Flockungsmittel-A SDS	3.17	03.08.2015	GE Germany Technology GmbH
L09 Flockungsmittel-B SDS	3.18	03.08.2015	GE Germany Technology GmbH
L10 Kalkhydrat SDS	3.19	28.01.2005	Rheinkalk GmbH
L15 Aktivkohle SDS	3.20	06.2008	GUT Gesellschaft für Umwelttechnologie mbH
Sauerstoff SDS	3.21	25.04.2018	Air Liquide Deutschland GmbH
Weitere Anlagen	4		
Abwasserkataster 2019	4.1	20.07.2020	Arcadis Germany GmbH
Weitere nachgereichte Unterlagen			
Antwortschreiben der Firma Basell auf LfU-Schreiben vom 10.02.2021		04.03.2021	
Beschreibung der Wasseraufbereitung (Anzeige gemäß §15 BImSchG)		Oktober 2018	Arcadis
SDS Innodox 1000		24.02.2017	Innowac
SDS Innowac KI 107		07.12.2017	Innowac
SDS Natronbleichlauge		27.01.2016	
SDS TEA-10-HEXAN		04.08.2017	Lanxess
SDS-TEA		04.08.2017	Lanxess

SDS Z 501 Avant CATALYST		18.02.2020	lyondellbasell
-----------------------------	--	------------	----------------

Die Unterlagen sind mit dem Prüfvermerk des Landesamtes für Umwelt vom 05.08.2021 und dem Bescheidsvermerk des Landratsamtes Kelheim vom 27.07.2022 versehen.

4. Beschreibung der Abwasseranlagen

Die antragsgegenständliche Abwasseranlage besteht aus den folgenden Anlagenteilen:

- Industrieabwasserkanalsystem
- Abschlammkanalsystem
- Abwasservorbehandlungsanlage der HDPE-Anlage
- Abwasservorbehandlungsanlage der Olefinanlage
- Betriebsabwasserreinigungsanlage (BARA) zur Reinigung des Abwassers des Industrieabwasserkanals

Die BARA besteht aus den folgenden verfahrenstechnischen Anlagenkomponenten:

- Neutralisation
- Vorklärung (kann optional als Denitrifikation genutzt werden)
- Mechanische Reinigung mittels Rechenanlage
- Biologie (Nitrifikation) mit Nährstoffdosierung
- Nachklärung
- Schlammwässerung (Eindicker und mobile Kammerfilterpresse)

5. Dauer der Genehmigung

Die widerrufliche Genehmigung wird bis zum 28.02.2042 erteilt.

6. Inhalts- und Nebenbestimmungen

Die Genehmigungen werden unter den nachstehend unter Ziffer 6.1 bis Ziffer 6.13 aufgeführten Inhalts- und Nebenbestimmungen erteilt.

Bei unterschiedlichen Angaben zwischen Antragsunterlagen und Genehmigungsbescheid sind die Angaben im Genehmigungsbescheid vorrangig.

6.1 Wasserwirtschaftliche Anforderungen

6.1.1 Anforderungen an die Abwassereinleitung

Das Abwasser darf außer den nachfolgend genannten Stoffen keine weiteren für das Gewässer schädlichen Konzentrationen an Stoffen aufweisen.

6.1.1.1 Anforderungen an das **Gesamtabwasser** zum Gemeindekanal Münchsmünster

Folgender Wert darf im Gesamtabwasser zum Gemeindekanal Münchsmünster (Summe aus dem Ablauf der BARA und dem Ablauf des Abschlammkanals) nicht überschritten werden:

Parameter	Wert	Einheit
Temperatur	30	°C

Folgender Überwachungswert ist einzuhalten:

Parameter	Probenahmeart	Wert	Einheit
Ammoniumstickstoff (NH ₄ -4)	Rechnerische Ermittlung aus den jeweiligen Messwerten im Ablauf der BARA und im Ablauf des Ab-schlämmkanals unter Berücksichtigung der jeweiligen Abwassermengen.	5,0	mg/l

6.1.1.2 Anforderungen für die Überwachungsstelle **Ablauf der BARA**

Folgende Werte dürfen bei der Einleitung von Abwasser nicht überschritten werden:

Parameter	Wert	Einheit
Abwassermenge	480.000	m ³ /a
Abwasservolumenstrom	111	m ³ /h

Für den Fall, dass in die BARA Abwasser aus den BTEX-Grundwassersanierungsmaßnahmen eingeleitet wird, ist eine Abwassermenge von maximal 600.000 m³/a zulässig.

Der pH-Wert des Abwassers muss zwischen 6,5 und 9,0 liegen.

Folgende Überwachungswerte sind einzuhalten:

Parameter	Probenahmeart	Wert	Einheit
Chemischer Sauerstoffbedarf (CSB)	2h-Mischprobe	180	mg/l
Biochemischer Sauerstoffbedarf in 5 Tagen (BSB ₅)	2h-Mischprobe	25	mg/l
Stickstoff, gesamt (N _{ges}) [NH ₄ -N, NO ₂ -N und NO ₃ -N]	2h-Mischprobe	25	mg/l
Phosphor, gesamt (P _{ges})	2h-Mischprobe	1,5	mg/l
Kohlenwasserstoffe, gesamt	2h-Mischprobe	1,3	mg/l
Adsorbierbare organisch gebundene Halogene (AOX)	Stichprobe	0,1	mg/l
Phenolindex nach Destillation und Farbstoffextraktion	2h-Mischprobe	0,05	mg/l

Benzol und Derivate	2h-Mischprobe	0,04	mg/l
Sulfid, leicht freisetzbar	2h-Mischprobe	0,6	mg/l

6.1.1.3 Anforderungen für die Überwachungsstelle **Ablauf Abschlammkanal**

Folgende Werte dürfen bei der Einleitung von Abwasser nicht überschritten werden:

Parameter	Wert	Einheit
Abwassermenge	730.000	m ³ /a
Abwasservolumenstrom	300	m ³ /h
Abwasservolumenstrom	4.560	m ³ /d

Der pH-Wert des Abwassers muss zwischen 6,5 und 9,0 liegen.

Folgende Überwachungswerte sind einzuhalten:

Parameter	Probenahmeart	Wert	Einheit
abfiltrierbare Stoffe	Qualifizierte Stichprobe	50	mg/l
Chemischer Sauerstoffbedarf (CSB) *	Qualifizierte Stichprobe	40	mg/l
Stickstoff, gesamt (N _{ges}) [NH ₄ -N, NO ₂ -N und NO ₃ -N]	Qualifizierte Stichprobe	25	mg/l
Ammoniumstickstoff (NH ₄ -N)	Qualifizierte Stichprobe	5,0	mg/l
Phosphor, gesamt (P _{ges})	Qualifizierte Stichprobe	2,0	mg/l
Adsorbierbare organisch gebundene Halogene (AOX)	Stichprobe	0,46	mg/l

*Der Wert für den Parameter CSB erhöht sich auf 80 mg/l nach Durchführung einer Reinigung mit Dispergatoren.

Zur Regeneration von Ionentauschern darf ausschließlich AOX-arme Salzsäure nach DIN EN 939 verwendet werden.

Es dürfen ausschließlich Hydrazin-freie- und Zink-freie Wasserkonditionierungsmittel eingesetzt werden.

6.1.1.4 Anforderungen an die **Abschlammungen aus den Teilströmen „Kühlturm 1, Sicherheitsbecken“ (Teilstrom 9 des Entwässerungssystems) und „Kühlturm 2 D 850“ (Teilstrom 6 des Entwässerungssystems)**

An das Einleiten der Abflutungen der Kühlkreisläufe werden nach Durchführung einer Stoßbehandlung mit mikrobiziden Wirkstoffen folgende Anforderungen gestellt:

Parameter	Probenahmeart	Wert	Einheit
Adsorbierbare organisch gebundene Halogene (AOX)	Stichprobe	0,5	mg/l
Chlordioxid und andere Oxidantien (angegeben als Chlor)	Stichprobe	0,3	mg/l
Giftigkeit gegenüber Leuchtbakterien (G _L)	Stichprobe	12	

Die Anforderung an die Giftigkeit gegenüber Leuchtbakterien G_L gilt auch als eingehalten, wenn die Abflutung so lange geschlossen bleibt, bis entsprechend den Herstellerangaben über Einsatzkonzentration und Abbauverhalten ein G_L Wert von 12 oder kleiner erreicht ist und dies in einem Betriebstagebuch nachgewiesen wird.

6.1.1.5 Anforderungen bzgl. der **PFC-Aufbereitung** auf dem Werksgelände

Die Aufbereitungsanlage ist gemäß Antragsunterlagen vom 20.02.2018 zu betreiben.

Der Zulauf zur Wasseraufbereitungsanlage darf 240 m³/h nicht überschreiten.

An den Messstellen „Gesamtabwasser zum Gemeindekanal Münchsmünster“ und „Ablauf Polizeifilter (je Reinigungsstraße)“ sind folgende Grenzwerte in der qualifizierten Stichprobe einzuhalten:

Parameter	Wert	Einheit
PFOS	20	ng/l
PFC _{gesamt} *	200	ng/l

*PFC-Verbindungen gemäß aktuell gültigem PFC-Leitfaden des Landesamtes für Umwelt bzw. des Bundes

Überschreitungen der Grenzwerte für PFOS und PFC_{gesamt} sind dem Wasserwirtschaftsamt Landshut und dem Wasserwirtschaftsamt Ingolstadt umgehend mitzuteilen.

Die Aktivkohleadsorptionsanlage ist mit dem systembedingt höchsten Wirkungsgrad zu betreiben.

6.1.2 Probenahme und Probenvorbehandlung

Für die Probenahme, für die Vorbehandlung, Homogenisierung und Teilung heterogener Wasserproben sowie für die Konservierung und Handhabung von Wasserproben sind die in der Verordnung über Anforderungen an das Einleiten von Abwasser in Gewässer - Abwasserverordnung (AbwV) in der jeweils gültigen Fassung genannten Verfahren anzuwenden.

Für die Probenvorbehandlung sind außerdem die Vorschriften der unter Nr. 6.1.1 genannten Analysen- und Messverfahren zu befolgen. Für die Analyse von AOX ist die nicht abgesetzte Originalprobe zu homogenisieren; in Anwesenheit leichtflüchtiger Stoffe ist im geschlossenen Gefäß und kühl zu homogenisieren. Für die Analyse folgender Parameter ist die nicht abgesetzte Originalprobe ohne Homogenisierung einzusetzen:

- Sulfid, leicht freisetzbar
- Chlordioxid und andere Oxidantien, angegeben als Chlor
- Nitrit-Stickstoff; im Falle einer Bestimmung von Stickstoff, gesamt als Summe von Ammonium-, Nitrit- und Nitratstickstoff ist die Homogenisierung unschädlich.

Die Probenahmeart richtet sich nach den Festlegungen unter Nr. 6.1.1. Für Parameter mit gleicher Probenahmeart kann eine gemeinsame Probe entnommen werden. Davon ausgenommen sind folgende Parameter, für die jeweils eine eigene Originalprobe zu entnehmen ist:

- AOX
- Sulfid, leicht freisetzbar
- Chlordioxid und andere Oxidantien, angegeben als Chlor
- Nitrit-Stickstoff; eine eigene Originalprobe ist nicht erforderlich im Falle einer Bestimmung von Stickstoff, gesamt als Summe von Ammonium-, Nitrit- und Nitratstickstoff

6.1.3 Analysen- und Messverfahren

Den Werten in Nr. 6.1.1. liegen die in der Anlage zu § 4 der Verordnung über Anforderungen an das Einleiten von Abwasser in Gewässer - Abwasserverordnung (AbwV) in der jeweils gültigen Fassung genannten Analysen- und Messverfahren zugrunde.

6.1.4 Einhaltung der Anforderungen

Es gelten die Einhaltungsregelungen gemäß § 6 AbwV.

6.1.5 Allgemeine Anforderungen

6.1.5.1 Die allgemeinen Anforderungen gemäß § 3 AbwV und gemäß Teil B der Anhänge 22 und 31 der AbwV sind einzuhalten.

6.1.5.1.1 Insbesondere sind die folgenden allgemeinen Anforderungen des Anhangs 22 im Betriebsumfeld der HDPE-Anlage einzuhalten:

- (1) Abwasseranfall und Schadstofffracht sind so gering zu halten, wie dies durch folgende Maßnahmen möglich ist:
 - a. Mehrfachnutzung und Kreislaufführung,
 - b. Einsatz abwasserfreier Verfahren zur Vakuumerzeugung und bei der Abluftreinigung,
 - c. Rückhaltung oder Rückgewinnung von Stoffen durch Aufbereitung von Mutterlaugen und durch optimierte Verfahren,
 - d. Vorbehandlung von Abwasserteilströmen, die Schadstoffe enthalten, die bei der abschließenden Abwasserbehandlung nicht ausreichend behandelt werden können, insbesondere biologisch schlecht abbaubare oder nicht durch die abschließende Abwasserbehandlung eliminierbare organische Verbindungen sowie flüchtige Schadstoffe, wie Benzol und flüchtige halogenorganische Verbindungen.

- (2) Nicht behandlungsbedürftiges Abwasser ist getrennt von behandlungsbedürftigem Abwasser abzuleiten.
- (3) Es sind Rückhaltekapazitäten für Abwasser und Maßnahmen für eine ordnungsgemäße Wiederverwendung, Behandlung oder Entsorgung zurückgehaltenen Abwassers in einem dem Risiko angemessenem Umfang vorzuhalten, um bei außerplanmäßigen Betriebszuständen unkontrollierte Emissionen zu verhindern. Der Einleiter hat eine entsprechende Risikobewertung vorzunehmen.
- (4) Der Nachweis für die Einhaltung der allgemeinen Anforderungen ist in einem betrieblichen Abwasserkataster zu erbringen. Das Abwasserkataster hat, über die Angaben gemäß Anlage 2 Nummer 1 hinaus, folgende Informationen zu enthalten:
- (5) Angaben zu abwassererzeugenden Synthesen, Verfahren und Anlagen, einschließlich einer Darstellung der chemischen Hauptreaktionen in Form von Umsetzungsgleichungen sowie der wichtigsten Nebenreaktionen,
- (6) Daten über die biologische Eliminierbarkeit der organischen Schadstofffracht der Abwasserströme.
- (7) Abwasserbehandlungsanlagen nach § 60 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 des Wasserhaushaltsgesetzes sowie zugehörige Kanalisationen und Anlagen zur Entwässerung von Klärschlamm im Zusammenhang mit der Abwasserbeseitigung sind so zu errichten und zu betreiben, dass Geruchs- und Lärmemissionen vermieden werden.

6.1.5.1.2 Im Anwendungsbereich des Abschlämmkanals sind insbesondere die folgenden allgemeinen Anforderungen des Anhangs 31 einzuhalten:

- (1) Das Abwasser darf folgende Stoffe und Stoffgruppen, die aus dem Einsatz von Betriebs- und Hilfsstoffen stammen, nicht enthalten:
 - a. Organische Komplexbildner (ausgenommen Phosphonate und Polycarboxylate), die einen DOC-Abbaugrad nach 28 Tagen von 80 Prozent entsprechend dem Verfahren nach Anlage 1 Nummer 406 AbwV nicht erreichen,
 - b. Chrom- und Quecksilberverbindungen, Nitrit, metallorganische Verbindungen (Metall-Kohlenstoff-Bindung) und Mercaptobenzthiazol,
 - c. Zinkverbindungen aus Kühlwasserkonditionierungsmitteln aus der Abflutung von Hauptkühlkreisläufen in Kraftwerken,
- (2) Im Abwasser aus der Frischwasserkühlung von industriellen und gewerblichen Prozessen im Durchlauf oder Ablauf und von Kraftwerken im Ablauf sowie aus der Abflutung von Kühlkreisläufen dürfen mikrobizide Wirkstoffe nur nach Durchführung einer Stoßbehandlung enthalten sein. Davon ausgenommen ist der Einsatz von Wasserstoffperoxid oder Ozon.
- (3) Der Nachweis, dass die Anforderungen nach Nummer (1) eingehalten sind, kann dadurch erbracht werden, dass die eingesetzten Betriebs- und Hilfsstoffe in einem Betriebstagebuch aufgeführt sind und nach Angaben des Herstellers keine der in Nummer (1) genannten Stoffe oder Stoffgruppen enthalten.

6.1.6 Errichtung, Betrieb und Unterhaltung der Abwasseranlagen

6.1.6.1 Abwasserbehandlungsanlagen

Abwasserbehandlungsanlagen einschließlich derer Zuleitungen und Verbindungsleitungen sind dicht auszuführen. Sie sind so zu errichten, dass die erforderlichen Dichtheitsprüfungen durchgeführt werden können. Die Aufstellungsbereiche von Abwasserbehandlungsanlagen sind wasserundurchlässig auszuführen.

6.1.6.2 Lager- und Dosierbehälter

Die Lager- und Dosierbehälter einschließlich derer Verbindungsleitungen sind so einzubauen oder aufzustellen, dass sie jederzeit allseits auf Dichtheit kontrolliert werden können oder dass Undichtheiten sofort anderweitig erkennbar sind.

6.1.6.3 Abwasserkanäle und -leitungen

Sämtliche Abwasserkanäle und -leitungen sind so zu errichten, dass die erforderlichen Dichtheitsprüfungen nach Nr. 6.1.7.5 durchgeführt werden können.

6.1.6.4 Probenahmemöglichkeiten und Messanschlüsse

Im Einvernehmen mit dem Wasserwirtschaftsamt sind die für die behördliche Überwachung erforderlichen Probenahmemöglichkeiten und Messanschlüsse herzustellen.

6.1.6.5 Kennzeichnung der Überwachungsstellen

An den unter Nr. 6.1.1 aufgeführten Überwachungsstellen ist der Ort der Probenahme durch eine geeignete Beschriftung eindeutig zu kennzeichnen.

6.1.6.6 Abwassersammlung und -behandlung

Das gesamte behandlungsbedürftige Abwasser aus der Olefinanlage, der HDPE-Anlage, den sanitären Einrichtungen, der Sanierung kleiner Grundwasserschäden sowie verschmutztes Niederschlagswasser ist, erforderlichenfalls nach Vorbehandlung, der BARA zuzuführen und dort zu behandeln.

Die Abwasserbehandlungsanlagen sind so zu betreiben, dass der system- und bemesungsbedingte optimale Wirkungsgrad eingehalten wird.

Anfallendes Löschwasser ist zurückzuhalten. Abwasser aus Löschwasserrückhaltungen darf nur nach Analyse des Abwassers und Rücksprache mit dem Wasserwirtschaftsamt und dem Landratsamt Kelheim in die BARA eingeleitet werden.

6.1.6.7 Innerbetriebliche Maßnahmen

Die im Antrag beschriebenen innerbetrieblichen Maßnahmen sind dauerhaft durchzuführen.

Folgende innerbetrieblichen Maßnahmen sind zusätzlich einzuhalten:

Die Unternehmerin hat zu prüfen, ob der Benzotriazol-enthaltende Korrosionsinhibitor Innowac KI 107 durch alternative, Benzotriazol-freie Betriebsmittel ersetzt werden kann. Über die Prüfung hat die Unternehmerin binnen eines halben Jahres nach Unanfechtbarkeit des Bescheides dem Landesamt für Umwelt und dem Wasserwirtschaftsamt Landshut zu berichten.

6.1.6.8 Personal

Für den Betrieb, die Überwachung und die Unterhaltung der Abwasseranlagen ist ausgebildetes und zuverlässiges Personal einzusetzen.

6.1.6.9 Geräte

Die für den Betrieb, die Überwachung und die Unterhaltung der Abwasseranlagen erforderlichen Geräte sind bereit zu halten.

6.1.6.10 Einsatzstoffe

Die Unternehmerin hat die für den Betrieb der Abwasserbehandlungsanlage benötigten Einsatzstoffe stets in ausreichender Menge bereit zu halten.

6.1.6.11 Betriebsvorschrift

Für den Betrieb der Abwasserbehandlungsanlage ist eine Betriebsvorschrift auszuarbeiten und auf der Anlage auszulegen. Darin sind auch die nach Nr. 6.1.6.13 durchzuführenden Wartungsmaßnahmen zu regeln. Die Betriebsvorschrift muss auch Regelungen enthalten im Hinblick auf von den normalen Betriebsbedingungen abweichende Bedingungen, wie das An- und Abfahren von Anlagen, das unbeabsichtigte Austreten von Stoffen oder Anlagenstörungen. Die Betriebsvorschrift muss einen Alarm- und Benachrichtigungsplan enthalten.

6.1.6.12 Gewässerschutzbeauftragter

Die Unternehmerin hat einen Gewässerschutzbeauftragten zu bestellen und diesen der Kreisverwaltungsbehörde sowie dem Wasserwirtschaftsamt zu benennen.

6.1.6.13 Regelmäßige Unterhaltung der Abwasseranlagen

Die Abwasseranlagen sind stets in betriebsbereitem Zustand zu halten und in dem erforderlichen Umfang regelmäßig und sorgfältig zu warten. Eine Zusammenfassung der durchgeführten Wartungsmaßnahmen ist jährlich im Jahresbericht gemäß Nr.6.1.7.1 darzustellen.

Messelektroden sind regelmäßig zu reinigen und zu kalibrieren. Für besonders empfindliche Mess-, Regel- und Dosiervorrichtungen sind Ersatzteile vorrätig zu halten.

6.1.7 Überwachung der Abwasseranlagen und der Indirekteinleitung

6.1.7.1 Überwachungspflicht gemäß Eigenüberwachungsverordnung (EÜV)

6.1.7.1.1 Die **Eigenüberwachung der biologischen Abwasserbehandlungsanlage (BARA)** ist nach Anhang 2 EÜV entsprechend der in Teil 1 genannten Ausbaugröße von 20000 bis 49999 EW durchzuführen.

Abweichend von den Anforderungen nach der Eigenüberwachungsverordnung sind zusätzlich/abweichend folgende Messungen und Untersuchungen durchzuführen:

Ort der Untersuchung	Parameter bzw. Überprüfung	Häufigkeit	Probenart	Art der Bestimmung und Durchführung

BARA				
Ablauf	Abwasserabfluss	kontinuierlich		
		monatlich		Bestimmung der Abwassermenge
	CSB	taglich	2h-Mischprobe	durchfluss-/volumenproportional, Probe aufgeschuttelt
	BSB5, NH ₄ -N, NO ₂ -N, NO ₃ -N, P _{ges} , Phenolindex nach Destillation und Farbstoffextraktion, Kohlenwasserstoffe, gesamt, Benzol und Derivate, Sulfid, leicht freisetzbar	wochentlich	2h-Mischprobe	durchfluss-/volumenproportional, Probe aufgeschuttelt
	BSB5, NH ₄ -N, Phenolindex nach Destillation und Farbstoffextraktion, Kohlenwasserstoffe, gesamt, Benzol und Derivate, Sulfid, leicht freisetzbar	monatlich	24h-Mischprobe	wie bei 2h-Mischprobe
	AOX	wochentlich	Stichprobe	
	Aluminium, Titan	vierteljahrlich	24h-Mischprobe	durchfluss-/volumenproportional, Probe aufgeschuttelt
Abschlammkanal				
Ablauf	Abwasserabfluss	kontinuierlich		
	pH-Wert	kontinuierlich		
	abfiltrierbare Stoffe	taglich	Stichprobe	
		monatlich	24h-Mischprobe	durchfluss-/volumenproportional, Probe aufgeschuttelt
	CSB, NH ₄ -N, NO ₂ -N, NO ₃ -N, P _{ges}	wochentlich	Qualifizierte Stichprobe	durchfluss-/volumenproportional, Probe aufgeschuttelt
monatlich		24h-Mischprobe	wie bei qualifizierter Stichprobe	

	AOX	wöchentlich	Stichprobe	
		monatlich	24h-Mischprobe	durchfluss-/volumenproportional, Probe aufgeschüttelt
	Rückstellproben	kontinuierlich	24h-Mischprobe	durchfluss-/volumenproportional, tägliche Entnahme und Aufbewahrung eines Aliquots von 1L
	Zink, Chrom gesamt, Cadmium, Kupfer, Blei, Nickel, Vanadium	vierteljährlich	24h-Mischprobe	durchfluss-/volumenproportional, Probe aufgeschüttelt

Abflutung Kühlturm / Sicherheitsbecken und Kühlturm 2 D850

	AOX, Chlordioxid und andere Oxidantien (angegeben als Chlor), Giftigkeit gegenüber Leuchtbakterien (G _L)	Vor Öffnen der Abflutung nach Durchführung einer Stoßbehandlung mit mikrobiziden Wirkstoffen	Stichprobe	
--	--	--	------------	--

Gesamtabwasser zum Gemeindekanal Münchsmünster (Abläufe BARA und Abschlammkanal)

Gesamtablauf zum Gemeindekanal Münchsmünster	Abwassertemperatur	kontinuierlich		
	NH ₄ -N	wöchentlich	2h-Mischprobe (BARA)/Qualifizierte Stichprobe (Abschlammkanal)	Rechnerische Ermittlung aus den jeweiligen Messwerten im Ablauf der BARA und im Ablauf des Abschlammkanals unter Berücksichtigung der jeweiligen Abwassermengen
		monatlich	24h-Mischprobe (BARA und Abschlammkanal)	wie bei 2h-Mischprobe/Qualifizierte Stichprobe

Die Anforderung an die Giftigkeit gegenüber Leuchtbakterien G_L aus der Abflutung Kühlturm 1/Sicherheitsbecken und der Abflutung Kühlturm 2 D850 gilt auch als eingehalten, wenn die Abflutung so lange geschlossen bleibt, bis entsprechend den Herstellerangaben über Einsatzkonzentration und Abbauverhalten ein G_L Wert von 12 oder kleiner erreicht ist und dies in einem Betriebstagebuch nachgewiesen wird.

Die Anforderungen an die Überwachung von Aluminium und Titan im Ablauf der BARA sowie die Anforderungen an die Überwachung von Zink, Chrom gesamt, Cadmium, Kupfer, Blei, Nickel und Vanadium im Ablauf des Abschlämmkanals können entfallen, falls sich nach einem Jahr die gemessenen Konzentrationen als nicht relevant herausstellen und die Unternehmerin eine entsprechende Anpassung der Eigenüberwachung beantragt.

Zum Nachweis der Vorbelastung des Abwassers des Abschlämmkanals hat die Unternehmerin halbjährlich die Konzentration an Stickstoff gesamt (N_{ges}) im Brauchwasser (Brunnenwasser) zu bestimmen und die Ergebnisse im Jahresbericht darzustellen.

Die Unternehmerin hat mit dem ersten Jahresbericht Daten über die biologische Eliminierbarkeit der organischen Schadstofffracht des Gesamtabwassers aus der HDPE-Anlage entsprechend Anhang 22 Teil B Abs. 5 Nummer 2 AbwV vorzulegen.

6.1.7.1.2 Das Monitoring der Wasseraufbereitungsanlage auf den Parameter PFC_{gesamt}* ist wie folgt durchzuführen:

*PFC-Verbindungen gemäß aktuell gültigem PFC-Leitfaden des Landesamtes für Umwelt bzw. des Bundes

Ort der Untersuchung	Häufigkeit	Probenart
Brunnenwasser - Mischprobe (Zulauf Enteisung)	monatlich	Qualifizierte Stichprobe
Zulauf Aktivkohleadsorptionsanlage (Ablauf Enteisung)	monatlich	Qualifizierte Stichprobe
Ablauf Arbeitsfilter (je Reinigungsstraße)	monatlich	Qualifizierte Stichprobe
Ablauf Polzeifilter (je Reinigungsstraße)	monatlich	Qualifizierte Stichprobe
Gesamtabwasser zum Gemeindegang Münchsmünster	monatlich	Qualifizierte Stichprobe

Die Ergebnisse des Monitorings sind im Betriebstagebuch zu dokumentieren (mit Angabe der PFC-Einzelverbindungen) und mit dem Jahresbericht vorzulegen.

Die Zu- und Ablaufmenge der Wasseraufbereitungsanlage ist fortlaufend zu erfassen. Die Ergebnisse sind im Betriebstagebuch zu dokumentieren und mit dem Jahresbericht vorzulegen.

Sollte sich das genannte Monitoring als ungeeignet erweisen um die Einhaltung der Grenzwerte sicherzustellen, ist dieses umgehend anzupassen.

Der Aufstellungsbereich der Wasseraufbereitungsanlage ist zur Vermeidung der Verschmutzung von Boden oder Grundwasser regelmäßig durch Inaugenscheinnahme auf Schadstellen zu überprüfen. Die Ergebnisse sind im Betriebstagebuch bzw. im Jahresbericht zu dokumentieren. Eventuelle Schäden sind unverzüglich auszubessern.

Die Grenzwerte dürfen nicht entgegen dem Stand der Technik durch Verdünnung erreicht werden.

Dem Landratsamt Kelheim, dem Wasserwirtschaftsamt Landshut und dem Landesamt für Umwelt ist jährlich mit dem Jahresbericht eine Zusammenfassung der Ergebnisse

der Emissionsüberwachungen vorzulegen. Ein Abdruck des Jahresberichts ist dem Wasserwirtschaftsamt Ingolstadt zu übermitteln.

Der Jahresbericht ist bis 01.03. des auf das jeweilige Berichtsjahr folgende Jahr zu übermitteln.

6.1.7.2 Betreiberpflichten nach Anhang 22 Teil H AbwV

Zusätzlich zu den Überwachungspflichten gemäß Nr. 6.1.7 sind die folgenden Parameter am Ablauf der BARA in der durchflussproportionalen 24-Stunden-Mischprobe wie folgt zu messen.

Parameter	Mindesthäufigkeit
TOC	täglich
abfiltrierbare Stoffe	täglich
N _{ges}	täglich
P _{ges}	täglich
AOX	monatlich

Dem Landratsamt Kelheim, dem Wasserwirtschaftsamt Landshut und dem Landesamt für Umwelt ist jährlich ein **Jahresbericht nach Anlage 2 Nummer 3 AbwV** vorzulegen. Ein Abdruck des Jahresberichts ist dem Wasserwirtschaftsamt Ingolstadt zu übermitteln.

6.1.7.3 Fotometrische Verfahren

Bei Anwendung fotometrischer Verfahren, die den Anforderungen der Eigenüberwachungsverordnung entsprechen, sind die Analysenvorschriften der Gerätehersteller zu beachten.

6.1.7.4 Überwachung des Bodens auf Schadstellen

Der Aufstellungsbereich der Betriebs- und Abwasserbehandlungsanlagen ist zur Vermeidung der Verschmutzung von Boden oder Grundwasser regelmäßig durch Inaugenscheinnahme auf Schadstellen zu überprüfen. Die Ergebnisse sind im Betriebstagebuch bzw. im Jahresbericht zu dokumentieren. Eventuelle Schäden sind unverzüglich auszubessern.

6.1.7.5 Dichtheitsüberwachung

6.1.7.5.1 Zur Vorbeugung schädlicher Bodenveränderungen und der Verhinderung schädlicher Gewässerveränderungen sowie für die Überwachung dieser Maßnahmen sind die nachfolgend aufgeführten Untersuchungen durchzuführen bzw. durch einen Betrieb mit entsprechender Fachkunde durchführen zu lassen.

Undichte Abwasseranlagen sind umgehend zu sanieren und erneut auf Dichtheit zu prüfen. Etwaige Schäden am Rohrleitungsnetz, die nicht innerhalb von drei Monaten beseitigt werden können, sind unverzüglich der Kreisverwaltungsbehörde zu melden, wobei schnellstmöglich ein Sanierungskonzept vorzulegen ist. Bei der Sanierung dürfen grundsätzlich nur gewässerunschädliche Verfahren angewendet werden.

Die bei Sichtprüfungen bzw. Dichtheitsnachweisen getroffenen Feststellungen sind im Jahresbericht darzustellen.

6.1.7.5.2 Bei **Anlagen zur Abwasserableitung (Abwasserkanäle und -leitungen einschl. Schächte)** sind folgende Prüfungen durchzuführen:

	Abwasserableitung vor der Behandlung	Abwasserableitung nach der Behandlung oder für nicht behandlungsbedürftiges Abwasser
Einfache Sichtprüfung (Visuelle Prüfung) bezüglich Bauzustand, Betriebssicherheit, Funktionsfähigkeit mechanischer Teile nach DIN 1986-3	jährlich	jährlich
Eingehende Sichtprüfung (optische Inspektion) z.B. durch Kanalfernsehuntersuchung nach DIN 1986-30	alle 5 Jahre	alle 10 Jahre
Dichtheitsprüfung nach DIN 1986-30 und DIN EN 1610 (DR 1)	anlassbezogen nach Totalumbau oder wesentlichen baulichen Veränderungen; bei nicht einsehbar verlegten Leitungen alle 10 Jahre	anlassbezogen nach Totalumbau bei nicht einsehbar verlegten Leitungen alle 20 Jahre
Vereinfachte Dichtheitsprüfung nach DIN 1986-30 (DR 2)		anlassbezogen bei wesentlichen baulichen Veränderungen

Die einfache Sichtprüfung umfasst die Durchsicht auf Bauzustand, Betriebssicherheit und Funktionstüchtigkeit, z. B. mittels Spiegelung. Die eingehende Sichtprüfung ist gemäß EÜV z. B. mittels Fernsehuntersuchung oder Leckagedetektionsmethoden durchzuführen; sie entfällt, wenn gleichzeitig eine Dichtheitsprüfung erforderlich ist.

6.1.7.5.3 Bei **Abwasserbecken** sind folgende Prüfungen durchzuführen:

	Becken für behandlungsbedürftiges Abwasser und für die Abwasserbehandlung	Becken nach der Behandlung und Becken für nicht behandlungsbedürftiges Abwasser
Einfache Sichtprüfung (Visuelle Prüfung)	jährlich	jährlich
Eingehende Sichtprüfung (Optische Inspektion)	alle 5 Jahre	alle 10 Jahre

Dichtheitsprüfung	<p>alle 10 Jahre für im Boden oder in der Bodenplatte eingelassene oder unterirdische Becken;</p> <p>erstmalig vor Inbetriebnahme;</p> <p>anlassbezogen nach Totalumbau oder wesentlichen baulichen Veränderungen</p>	<p>alle 20 Jahre für im Boden oder in der Bodenplatte eingelassene oder unterirdische Becken;</p> <p>erstmalig vor Inbetriebnahme;</p> <p>anlassbezogen nach Totalumbau oder wesentlichen baulichen Veränderungen</p>
-------------------	---	---

6.1.8 Anzeige- und Informationspflichten, Maßnahmen

6.1.8.1 Wesentliche Änderungen

Wesentliche Änderungen gegenüber den Antragsunterlagen bezüglich der Art und Höhe der Produktion, Änderungen der erlaubten Art des anfallenden und eingeleiteten Abwassers, Änderungen der baulichen Anlagen, der dem Bescheid zugrunde gelegten Produktionskapazität sowie der Betriebs- und Verfahrensweise der Abwasseranlagen, soweit sie sich auf die Ablaufqualität auswirken können, sind unverzüglich der Kreisverwaltungsbehörde und dem Wasserwirtschaftsamt Landshut anzuzeigen. Für Änderungen, die einer wasserrechtlichen Genehmigung bedürfen, ist rechtzeitig vorab ein Antrag zu stellen.

6.1.8.2 Maßnahmen bei Nichteinhaltung von Inhalts- und Nebenbestimmungen und Ereignissen mit erheblichen Auswirkungen

Wurden Inhalts- und Nebenbestimmungen der Genehmigung nicht eingehalten oder tritt bei der Indirekteinleitung ein Ereignis mit erheblichen Auswirkungen auf ein Gewässer oder mit anderen erheblichen Umweltauswirkungen auf, so hat der Inhaber der Genehmigung das Landratsamt unverzüglich zu unterrichten. Er hat die Maßnahmen zur Einhaltung der Inhalts- und Nebenbestimmungen, die Maßnahmen zur Begrenzung der genannten Auswirkungen sowie die Maßnahmen zur Vermeidung weiterer möglicher Ereignisse unverzüglich zu ergreifen. Weiterhin hat er weitere von der zuständigen Behörde angeordnete Maßnahmen zu ergreifen, die zur Einhaltung der Inhalts- und Nebenbestimmungen, zur Begrenzung der Umweltauswirkungen sowie zur Vermeidung weiterer möglicher Ereignisse erforderlich sind.

6.1.8.3 Außerbetriebnahme

Vorübergehende Außerbetriebnahmen der Abwasserbehandlungsanlagen (z.B. durch Wartungs- oder Reparaturarbeiten der Anlage) sind vorab, möglichst frühzeitig, dem Wasserwirtschaftsamt und der Kreisverwaltungsbehörde sowie den betroffenen Beteiligten (z.B. Gemeinde Münchsmünster, Fischereiberechtigte) anzuzeigen, so dass gegebenenfalls abweichende oder zusätzliche Maßnahmen für die Außerbetriebnahme festgesetzt und durchgeführt werden können.

6.1.8.4 Stilllegung

Die endgültige Einstellung des Betriebes ist rechtzeitig vorab der Kreisverwaltungsbehörde und dem Wasserwirtschaftsamt anzuzeigen, so dass gegebenenfalls abweichende oder zusätzliche Maßnahmen für die Stilllegung festgesetzt und durchgeführt werden können.

6.1.8.5 Betriebsvorschrift

Die Betriebsvorschrift nach Nummer 6.1.6.11 ist der Kreisverwaltungsbehörde und dem Wasserwirtschaftsamt zu übersenden. Änderungen der Betriebsvorschrift sind mitzuteilen.

6.1.8.6 Datenübermittlung

Die Unternehmerin ist zur Übermittlung von Daten gemäß § 7 Abs. 3 IZÜV verpflichtet. Die Daten sind nach Aufforderung durch die Kreisverwaltungsbehörde zu übermitteln.

.

6.2 Vorbehalt

Die Genehmigung ergeht gemäß § 36 Abs. 2 Nr. 5 BayVwVfG unter dem Vorbehalt der nachträglichen Aufnahme, Änderung und Ergänzung von Auflagen. Insbesondere bleiben weitere Auflagen, die sich im öffentlichen Interesse, vor allem des Gewässerschutzes als erforderlich erweisen sollten, vorbehalten.

7. Im Übrigen sind die Bestimmungen der Entwässerungssatzung der Gemeinde Münchsmünster bzw. die Abstimmungen zwischen der Gemeinde Münchsmünster und der Firma Basell Polyolefine GmbH zu beachten.

III. Kosten

1. Die Unternehmerin hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.
2. Für diesen Bescheid wird eine Gebühr in Höhe von 14.990 € festgesetzt.
3. Auslagen sind im Genehmigungsverfahren nach § 60 Abs. 3 WHG für die gutachtliche Stellungnahme des Bayer. Landesamtes für Umwelt in Höhe von 2.175 € und für die Bekanntmachungen in den örtlichen Tageszeitungen in Höhe von 2.805,01 € angefallen. Für die gutachtliche Stellungnahme des Bayer. Landesamtes für Umwelt im Genehmigungsverfahren für die Indirekteinleitung nach § 58 WHG sind Auslagen in Höhe von 8.700 € angefallen.
4. Für die Zustellung des Bescheides sind Auslagen in Höhe von 20,50 € entstanden.

Gründe

1. Sachverhalt

Anfang der 1970er Jahre errichteten die damaligen Firmen Hoechst AG, Frankfurt, die Gelsenberg AG, Essen, und die Süddeutsche Kalkstickstoff-Werke AG, Trostberg, einen gemeinschaftlichen Petrochemie-Betrieb am Standort Münchsmünster. Gemeinschaftseinrichtungen sollten gemeinsam genutzt werden. Unter Federführung der Hoechst AG wurde auf den Grundstücken Fl. Nr. 1000/2 und 997, Gemarkung Schwaig, eine Betriebsabwasserreinigungsanlage (BARA) erbaut und in Betrieb genommen. Im Rahmen der Überprüfung der IE-relevanten Abwasserbehandlungsanlagen im Jahr 2013 konnte für die BARA die neben der wasserrechtlichen Einleitungserlaubnis erforderliche Bau- bzw. Anlagengenehmigung nicht ermittelt werden. Da es sich bei der Abwasserbehandlungsanlage um keine Nebeneinrichtung im Sinne des § 1 Abs. 2 Nr. 2 der 4. BImSchV, sondern um eine eigenständig betriebene Abwasserbehandlungsanlage handelt, erfordern die Errichtung und der Betrieb der Anlage eine Genehmigung nach § 60 Abs. 3 Satz 1 WHG.

Nach mehrmaligen Wechsel der Betriebsführerschaft wurde zum 01.01.2016 durch die damalige Eigentümerin Industriepark Münchsmünster GmbH & Co.KG die Betriebsführerschaft an die Basell Polyolefine GmbH übertragen. Am 31.07.2018 wurde die Industriepark Münchsmünster GmbH & Co.KG aufgelöst; die BARA ist seitdem Eigentum der Basell. Da neben den aus den abwassererzeugenden IE-Anlagen kommenden und in der BARA behandelten Abwässern auch Abwässer aus anderen ansässigen abwassererzeugenden Anlagen Dritter eingeleitet wird, wurde das Verfahren für die Genehmigung gemäß § 60 Abs. 3 WHG fortgeführt.

Die Einleitung der gesammelten Abwässer aus den Anlagen am Standort „Petrochemie Münchsmünster“ ist derzeit durch den Bescheid des Landratsamtes Pfaffenhofen vom 15.11.2021, Nr. 42/6323.0, die Einleitung von Wasser aus der Wasseraufbereitungsanlage durch den Bescheid des Landratsamtes Pfaffenhofen vom 15.11.2021, Nr. 42/6323.2, jeweils als Direkteinleitung in den gemeindeeigenen Kanal der Gemeinde Münchsmünster (mit Gewässerfolge Donau) bis 31.12.2022 geregelt. Im Rahmen der Überprüfung der Genehmigungssituation der Abwasseranlagen des Industrieparks wurde geklärt, dass es sich bei dem Gemeindekanal Münchsmünster um eine öffentliche Abwasseranlage (hier: Abwasserkanal) und nicht um ein Gewässer im Sinne der Wassergesetze handelt. Abweichend von der bisherigen rechtlichen Einstufung stellt die Einleitung eine Indirekteinleitung i. S. v. § 58 Abs. 1 Satz 1 WHG dar, für deren Genehmigung das Landratsamt Kelheim zuständig ist (s. auch Schreiben des Bayerischen Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz vom 24.09.2015, Ziff. 1, Az. 55.1-4536-1-2015).

Anträge

a) Errichtung und Betrieb der Betriebswasserreinigungsanlage (BARA)

Zur Schaffung der genehmigungsrechtlichen Voraussetzungen hat die Basell Polyolefine GmbH den zur nachträglichen Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb der BARA erforderlichen Antrag nach Art. 60 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 WHG vom 26.01.2018, in der überarbeiteten Fassung am 03.08.2018, und neu gefasst mit Schreiben vom 03.08.2020 beim Landratsamt Kelheim eingereicht. Dem Antrag liegen die jeweils aktualisierten technischen Unterlagen in der Fassung vom 20.07.2020, zusammengestellt vom Büro Arcadis, 64293 Darmstadt, zugrunde. Die Unterlagen wurden noch mit den Auflagenvorschlägen zur Minderung der Geruchsemissionen vom 10.12.2020, der Immissionsprognose vom 12.02.2021 und dem UVP-Bericht vom 04.03.2021 ergänzt bzw. aktualisiert.

Im Rahmen des Genehmigungsantrages bittet die Unternehmerin um Prüfung und Zustimmung zur Entbehrlichkeit eines Ausgangszustandsberichts. Hierzu hat sie dem Antrag Unterlagen zur Beurteilung beigelegt (Lageplan mit Darstellung der Bereiche in denen mit relevanten gefährlichen Stoffen umgegangen wird, Auflistung der AwSV-Anlagen, Sicherheitsdatenblätter der relevanten gefährlichen Stoffe sowie eine Beschreibung der Schutzmaßnahmen der einzelnen Anlagen,).

Der Standort der betriebseigenen Abwasserbehandlungslage liegt im Bereich des Landkreises Kelheim an der nordöstlichen Grenze des Industrieparks an der Landkreis- und Regierungsgrenze nach Oberbayern und der Gemeinde Münchsmünster. Nördlich befinden sich die Immissionsorte in Schwaig, östlich der Anlage befindet sich im Industriegebiet das Vorseriencenter der Firma SMP mit Bürogebäuden. Nach Süden hin erstreckt sich die Fa. Basell BImSchG-Anlage und Anlage nach der Störfallverordnung. Westlich der Abwasserbehandlungsanlage befinden sich das Mischgebiet der Gemeinde Münchsmünster (nächstgelegener Immissionsort in einem Abstand von ca. 350 m) bzw. innerhalb des Industriegeländes die Fa. Audi.

Die Anlage besteht im Wesentlichen aus Betriebsgebäude mit ehemaliger Filterhalle, Neutralisation, Vorklärung, Belebungsbecken, Nachklärung und Eindicker.

Die Abwasserströme setzen sich zusammen aus der Olefinanlage (nach Vorbehandlung), der HDPE-Anlage (nach Vorbehandlung), temporärem Wasser aus der Sanierung kleiner Grundwasserschäden (seit September 2019), Schmutzwasser aus sanitären Einrichtungen und verschmutztem Niederschlagswasser. Das Wasser wird ausgehend von den Entstehungsorten über den werkseigenen Industrieabwasserkanal der BARA zugeleitet. Die Abwasserbehandlung in der BARA dient – wie bereits bisher – der mechanisch-biologischen sowie chemischen Abreinigung des im Basell-Werk Münchsmünster anfallenden verschmutzten und gesammelten Abwassers.

Gemäß der Konzeption der Kläranlage errechnet sich nach der Abwasserverordnung (AbwV) bei einer mittleren BSB₅-Tagesfracht von 1.053,6 kg eine Ausbaugröße von 17.560 Einwohnerwerten (EW).

b) Indirekteinleitung

Für die Einleitung des aus der BARA und aus dem Betriebsgelände abzuleitenden Abwassers in den gemeindeeigenen Kanal der Gemeinde Münchsmünster wurde zeitgleich mit Schreiben vom 03.08.2020 die erforderliche Indirekteinleitergenehmigung nach § 58 WHG unter Beigabe der technischen Antragsunterlagen vom 20.07.2020, in der aktualisierten Fassung vom 14.07.2021, erstellt vom Büro Arcadis, 64293 Darmstadt, beantragt.

Nach Reinigung in der BARA wird das Abwasser des Industrieabwasserkanals mit dem Abwasser des Abschlammkanals (ohne weitere Aufbereitung) vereinigt und gemeinsam als Gesamtabwasser in den Abwasserkanal der Gemeinde Münchsmünster eingeleitet.

Die Einleitstelle (Übergabeschacht) in den Gemeindegang befindet sich auf dem Grundstück Fl. Nr. 997, Gemarkung Schwaig. Der Kanal wird auch zur Ableitung von Abwasser seitens der Gemeinde Münchsmünster verwendet. Der Abwasserkanal mündet bei Fluss-km 2436,345 in die Donau

Ablauf des Verfahrens

a) Errichtung und Betrieb der BARA

Für die Errichtung und den Betrieb der BARA war gemäß §§ 1 Abs. 1 Nr. 1, 7 Abs. 1 UVPG i. V. m. Ziff. 13.1.2 der Anlage 1 zum Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz (UVPG) zur Feststellung einer evtl. UVP-Pflicht eine allgemeine Vorprüfung im Einzelfall erforderlich. UVP-Pflicht besteht, wenn das Vorhaben nach Einschätzung des Landratsamtes erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 Abs. 2 UVPG im Rahmen der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Basierend auf den Unterlagen vom August 2018 erfolgte im Rahmen der Vorprüfung im Einzelfall die Beteiligung der einschlägig betroffenen Fachstellen.

Im Hinblick auf mögliche negative Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit durch erhebliche Geruchsbelastungen im Bereich der nördlich angrenzenden Industriefläche Fl. Nr. 1000/4, Gemarkung Schwaig, hat die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist (Ziff. 1.7. der Anlage 3 zum UVPG, § 5 Abs. 1 UVPG). Die Feststellung der UVP-Pflicht wurde der Unternehmerin mit Schreiben vom 13.12.2018 mitgeteilt. Der UVP-Bericht wurde dem aktualisierten Antrag vom August 2020 beigelegt.

Das Vorhaben sowie die Feststellung der UVP-Pflicht wurden gemäß § 4 Abs. 1 Industriekläranlagen-Zulassungs- und Überwachungsverordnung (IZÜV) in Verbindung mit § 10 Abs. 3, 4, 6 Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) und §§ 9, 10 der 9. Verordnung über das Genehmigungsverfahren (BImSchV) in den örtlichen Tageszeitungen, im zentralen Internet-Portal gemäß § 20 Abs. 1 UVP, im Amtsblatt sowie auf der Homepage des Landkreises Kelheim öffentlich bekannt gemacht.

Der Genehmigungsantrag und die dazugehörigen Antragsunterlagen einschließlich des UVP-Bericht, einer Schallimmissionsprognose und der Ausbreitungsberechnung nach TA-Luft zur Ermittlung der Immissionssituation im Umfeld der BARA lagen in der Zeit vom 14.06.2021 bis einschließlich 13.07.2021 beim Landratsamt Kelheim sowie bei der Stadt Neustadt a. d. Donau und der Gemeinde Münchsmünster während der üblichen Dienststunden zur allgemeinen Einsicht aus. Bis zum Ablauf der Einwendungsfrist am 13.08.2021 sind gingen 4 Einwendungsschreiben ein.

Anstelle eines Erörterungstermins in Präsenz gemäß § 4 Abs. 1 Satz 1 IZÜV i. V. m. § 16 der 9. BImSchV wurde in der Zeit vom 03.11.2021 bis 23.11.2021 eine Online-Konsultation gemäß § 5 Abs. 1, 3 und 4 Planungssicherstellungsgesetz (PlanSiG) durchgeführt. Die Durchführung der Online-Konsultation wurde durch die Stadt Neustadt und die Gemeinde Münchsmünster jeweils ortsüblich sowie im UVP-Portal, im Amtsblatt sowie auf der Homepage des Landkreises Kelheim bekanntgemacht.

Im Verfahren wurden folgende Fachstellen / Behörden beteiligt:

- Bayerisches Landesamt für Wasserwirtschaft
- Fachkundige Stelle für Wasserwirtschaft
- Untere Naturschutzbehörde im Landratsamt Kelheim
- Untere Naturschutzbehörde im Landratsamt Pfaffenhofen
- Technischer Umweltschutz im Landratsamt Kelheim
- Technischer Umweltschutz im Landratsamt Pfaffenhofen
- Staatl. Abfall- und Bodenschutzrecht
- Gesundheitsabteilung im Landratsamt Kelheim
- Bauordnungsamt und Bautechnik
- Öffentliche Sicherheit und Ordnung / Brandschutz im Landratsamt Kelheim
- Fachberatung für Fischerei beim Bezirk Niederbayern
- Gewerbeaufsichtsamt bei der Regierung von Niederbayern
- Stadt Neustadt a. d. Donau
- Gemeinde Münchsmünster.

Mit Schreiben vom 06.08.2021 hat die Stadt Neustadt a. d. Donau das gemeindliche Einvernehmen gemäß § 36 Baugesetzbuch (BauGB) erteilt.

Das Bayer. Landesamt für Umwelt hat als amtlicher Sachverständiger zum Vorhaben gutachtlich Stellung genommen.

b) Indirekteinleitung

Im Verfahren wurden folgende Fachstellen / Behörden beteiligt:

- Bayerisches Landesamt für Umwelt
- Gemeinde Münchsmünster.

Das Bayerische Landesamt für Umwelt hat als amtlicher Sachverständiger zur beantragten Indirekteinleitung gutachtlich Stellung genommen.

Die Gemeinde Münchsmünster hat keine Bedenken vorgebracht, die der Ableitung des gesammelten Abwassers über den gemeindeeigenen Kanal entgegenstehen würden.

Die Unternehmerin wurde zum Bescheidsentwurf gehört. Bezüglich Nr. 6.1.1.5 des Bescheides ist anzumerken, dass das von der Firma kommentierte monatliche Probenahmeintervall unter Nr. 6.1.7.1.1 geregelt ist.

2. Rechtliche Würdigung

Das Landratsamt Kelheim ist gemäß Art. 63 Abs. 1 Bayer. Wassergesetz (BayWG) i. V. m. Art. 37 Landkreisordnung (LKrO) und Art. 3 Abs. 1 Nr. 1 Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) zur Entscheidung über die Anträge sachlich und örtlich zuständig.

2.1 Errichtung und Betrieb der BARA

Die Errichtung und der Betrieb der betriebseigenen Abwasserbehandlungsanlage der Unternehmerin bedürfen der Genehmigung nach § 60 Abs. 3 WHG. Die Genehmigung ist zu versagen oder mit den notwendigen Nebenbestimmungen zu versehen, wenn die Anlage den Anforderungen des § 60 Abs. 1 WHG nicht entspricht oder sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften dies erfordern. Für Anlagen nach § 60 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 WHG gelten auch die Anforderungen nach § 5 Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG).

Das Abwasser, das in der in Nr. I. des Bescheides aufgeführten Abwasseranlage behandelt werden soll, stammt aus Anlagen nach § 3 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV). Die Abwasserreinigungsanlage ist nicht nach § 1 Abs. 2 der 4. BImSchV als Nebeneinrichtung zu genehmigen. Das zu behandelnde Abwasser fällt nicht unter die Richtlinie 91/271/EWG. Es besteht daher eine Genehmigungspflicht nach § 60 Abs. 3 S. 1 Nr. 2 WHG.

Die allgemeine Vorprüfung im Einzelfall gemäß §§ 1 Abs. 1 Nr. 1, 7 Abs. 1 UVPG i. V. m. Ziff. 13.1.2 der Anlage 1 UVPG hat ergeben, dass für die Errichtung und den Betrieb der BARA UVP-Pflicht besteht. Die Umweltverträglichkeitsprüfung ist unselbständiger Teil des Zulassungsverfahrens.

Für die Genehmigung sind die Anforderungen der Industriekläranlagen-Zulassungs- und Überwachungsverordnung (IZÜV) zu beachten.

2.1.1 Wasserwirtschaftliche Prüfung

Die Prüfung hat ergeben, dass die im Abschnitt I.5.1 des Bescheides genannten Inhalts- und Nebenbestimmungen sowie die Roteintragungen in den Antragsunterlagen erforderlich sind. Das Vorhaben ist bei Berücksichtigung aus wasserwirtschaftlicher Sicht gestattungsfähig. Die Einwirkungen auf das Gewässer durch die Abwassereinleitung werden durch die Inhalts- und Nebenbestimmungen so begrenzt, dass keine schädlichen Gewässerveränderungen zu erwarten sind (§ 12 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. § 3 Nr. 10 WHG). Die Anforderungen an Errichtung, Betrieb und Unterhaltung der Abwasseranlagen gemäß dem Stand der Technik bei Anlagen mit Genehmigungspflicht nach § 60 Abs. 3 S. 1 Nr. 2 werden eingehalten.

Die Auflagen für Errichtung, Betrieb und Unterhaltung der Abwasseranlagen sind erforderlich um eine ordnungsgemäße Abwasserbeseitigung sicherzustellen. Mit ihnen werden notwendige Anforderungen für die Überwachung, die regelmäßige Wartung sowie Maßnahmen für Bedingungen, die von den normalen Betriebsbedingungen abweichen,

festgelegt. Die auf die Dichtheit der Anlagen und deren Überwachungsmöglichkeit gerichteten Auflagen dienen der Vorbeugung schädlicher Bodenveränderungen und der Verhinderung schädlicher Gewässerveränderungen. Mit den vorgenannten Auflagen werden auch die entsprechenden Vorgaben gemäß § 6 IZÜV umgesetzt.

Die Auflagen für die Überwachung der Abwasseranlagen dienen der Konkretisierung der Anforderungen nach EÜV und §§ 6 und 7 IZÜV. Sie enthalten auch die erforderlichen Maßnahmen zur Vorbeugung schädlicher Bodenveränderungen und der Verhinderung schädlicher Gewässerveränderungen sowie für die Überwachung dieser Maßnahmen.

Die vorhandenen Abwasseranlagen entsprechen hinsichtlich ihres Betriebs dem Stand der Technik (§ 60 Abs. 1 WHG).

Die Auflagen für die Anzeige- und Informationspflichten sowie für Maßnahmen bei besonderen betrieblichen Situationen sind erforderlich, um die rechtzeitige Information der Behörden und ggfs. der sonstigen betroffenen Beteiligten zu gewährleisten. Außerdem sollen sie sicherstellen, dass bei besonderen betrieblichen Situationen schädliche Bodenveränderungen vorgebeugt wird und schädliche Gewässerveränderungen vermieden werden. Es werden die besonderen Pflichten des Inhabers der Genehmigung konkretisiert. Die Auflagen sind als Vorkehrung zur weitest gehenden Verminderung der weiträumigen oder grenzüberschreitenden Umweltverschmutzung erforderlich (§ 6 Nr. 9 IZÜV). Mit den Auflagen werden die entsprechenden Anforderungen gemäß §§ 6 und 7 IZÜV umgesetzt.

2.1.2 Immissionsschutzfachliche Prüfung

Die BARA ist nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz eine nicht genehmigungsbedürftige Anlage. Der Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen ist gemäß § 22 BImSchG zu prüfen.

Nach fachlicher Ansicht ist der Anwendungsbereich der BVT-Schlussfolgerung für Abwasser und Abgasbehandlung und Abwasser-/Abgasmanagementsystemen in der chemischen Industrie für diese eigenständige Abwasserbehandlungsanlage in Anlehnung anzuwenden.

Schallschutz

Das schalltechnische Gutachten des Sachverständigen Müller BBM berechnet alle relevanten Schallquellen (vgl. Tabelle 5 d. Gutachtens) und ermittelt somit an den nächstgelegenen Immissionsorten die Beurteilungspegel. Die Immissionsrichtwerte nach TA Lärm werden an allen Immissionsorten um mehr als 23 dB(A) unterschritten. Anlagen, die die Immissionsrichtwerte der TA Lärm um mehr als 10 dB(A) unterschreiten, sind nicht mehr im Einwirkungsbereich und somit als schalltechnisch irrelevant einzustufen. Eine Immissionskontingentierung zur Tageszeit wurde nicht festgelegt.

Gemäß der Darstellung der Beurteilungspegel zur Nachtzeit werden die Immissionsrichtwerte der TA Lärm auch hier um mehr als 15 dB(A) unterschritten, so dass die Anlage auch hier schalltechnisch irrelevant ist. Die Immissionskontingentierung zur Nachtzeit von 1991 des Landesamtes für Umwelt (LfU) ist auch unterschritten.

Laut Aussage des Gutachters werden auch einzelne kurzzeitige Geräuschspitzen die Tags um bis zu 30 dB(A) und nachts bis zu 20 dB(A) genannten Immissionsrichtwerte der TA Lärm sicher einhalten.

Die schalltechnischen Anforderungen BVT 22 der BVT-Schlussfolgerungen zu Abwasser-/Abgasmanagement in der Chemiebranche können aus Sicht des Gutachters und der

Fachstelle dahingehen als erfüllt gesehen werden, dass die Anwendbarkeit dieser BVT 22 auf Fälle in denen Lärmbelastigungen vorliegen beschränkt werden. Belästigungen durch Schall sind vorliegend nicht zu erwarten und ein Lärmmanagementplan derzeit nicht erforderlich. Es werden verschiedenen Maßnahmen getroffen die Schallemissionen so gering wie möglich zu halten. Darunter fallen operative Maßnahmen wie z.B. die Vermeidung lärmintensiver Tätigkeiten in den Nachtstunden, gemäß den Anforderungen des BVT 23.

Das Gutachten ist aus fachlicher Sicht plausibel. Die Anforderungen des Schallschutzes nach TA Lärm und der Immissionskontingentierung des Landesamtes für Umwelt (LfU) werden eingehalten.

Luftreinhaltung

Im Rahmen der Überprüfung des Themenbereiches Luftreinhaltung wurde in Bezug des Immissionsschutzes eine Geruchsausbreitungsberechnung durchgeführt.

Die fachliche Grundlage zur Beurteilung von Geruchsimmissionen bildet die Geruchsimmissionsrichtlinie (GIRL). Diese Richtlinie wird auch im neuen Entwurf der TA Luft integriert und ist derzeit gängiges Hilfsmittel zur Beurteilung von Gerüchen. In ihr sind Immissionsrichtwerte für Gerüche hinterlegt, welche in der Einheit von Jahresgeruchsstundenhäufigkeiten angegeben sind.

Für ein allgemeines Wohngebiet und für Mischgebiete ist eine Jahresgeruchsstundenhäufigkeit von 10% zulässig, für Gewerbe- und Industriegebiete, sowie für Dorfgebiete sind 15% der Jahresgeruchsstundenhäufigkeit heranzuziehen.

Die Eingangsdaten zur Berechnung im Gutachten wurden aus Geruchsemissionsmessungen vor Ort aus dem Jahr 2012 und aus aktuellen Emissionsmessungen 2020 an der vorhandenen Anlage ermittelt. Aus der gemessenen Geruchsstoffkonzentration und des Abluftvolumenstromes (diffuse Quellen) ergeben sich die genehmigten Geruchsstoffströme, welche den IST Zustand definieren. Zusätzlich wurden die bereits seit mehreren Jahren getroffenen Maßnahmen (Abdeckung, Umfahrung Vorklärbecken, Sauerstoffbedüsung) bereits im Gutachten berücksichtigt. Für den PLAN Zustand wurde zusätzlich der Eindicker nochmals einer Einhausung und Absaugung über einen Aktivkohlefilter aufgenommen. Somit erreichte man auf Grund, der im damaligen Rahmen der UVU nicht ausreichenden Jahresgeruchsstundenhäufigkeiten, eine nochmalige Geruchsreduzierung.

Bei der Beurteilung von Gerüchen sind nicht nur die Kläranlage alleine, sondern auch die Geruchsvorbelastungen durch andere Firmen zu betrachten. Die Daten zur Berechnung der Vorbelastung durch die Fa. Lyondell Basell auf Messungen an vergleichbaren petrochemischen Anlagen. Die Vergleichbarkeit wurde im Vorfeld von Seiten des Technischen Immissionsschutzes am Landratsamt Pfaffenhofen mit Basell abgesprochen und bestätigt. Diese wurden laut Gutachten aufgenommen. Die Ergebnisse der Berechnung der Vorbelastung erscheint fachlich plausibel.

Aus den Berechnungen des Gutachters ist deutlich erkennbar, dass die Minderungsmaßnahmen direkt an der Emissionsquelle zu einer Reduzierung der Geruchsemissionen geführt haben. Aus fachlicher Sicht sind die Berechnungen plausibel. Die Immissionsrichtwerte nach der GIRL können an den relevanten Immissionsorten im Landkreis Kelheim und Pfaffenhofen eingehalten werden.

Weitere Emissionen vermeidet die Firma Basell Polyolefine GmbH durch Abdeckmaßnahmen an den relevanten Stellen, so dass schädliche Umwelteinwirkungen nach dem Stand der Technik verhindert werden.

Störfallverordnung

Die Firma Basell Polyolefine GmbH ist eine genehmigungsbedürftige Anlage nach 4. BImSchV und bildet einen Betriebsbereich der oberen Klasse gemäß 12. BImSchV. Die Anlagen befinden sich im Industriepark Münchsmünster. Zum Anlagenverbund Industriepark gehört auch die Kläranlage und der dort genehmigte Sauerstofftank (52 t) (Baugenehmigung B-2016-1171).

Gemeinsam bilden die Kläranlage und die Basell Polyolefine GmbH einen Betriebsbereich nach Störfallverordnung (siehe Emailverkehr vom 05.04.18). Der Sauerstofftank ist somit Bestandteil des Betriebsbereiches Basell Polyolefine GmbH und entsprechend dem BImSchG nach § 23 a BImSchG anzuzeigen. Die Bestätigung der Anzeige erfolgte durch das Landratsamt Pfaffenhofen mit Schreiben vom 08.08.2018.

Zur Vollständigkeit wurde das zur § 23 a BImSchG Anzeige vorgelegte § 29a BImSchG Sachverständigengutachten vom 08.05.2018 den Antragsunterlagen der BARA beigelegt.

Zusammenfassend bestehen unter Berücksichtigung der fachlichen Auflagen in Abschnitt I.5.2 bis I.5.4 des Bescheides aus immissionsschutzfachlicher Sicht gegenüber dem Vorhaben keine Bedenken.

2.1.3 Ausgangszustandsbericht (AZB)

Gemäß der Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und Rates vom 24.11.2010 über Industrieemissionen (IED) gilt für Anlagen nach der IE-Richtlinie, in denen relevante gefährliche Stoffe verwendet, erzeugt oder freigesetzt werden, seit 02.05.2013 die Pflicht zur Erstellung und Vorlage eines Ausgangszustandsberichtes, wenn und soweit eine Verschmutzung des Bodens oder des Grundwassers auf dem Anlagengrundstück durch relevante gefährliche Stoffe auf dem Anlagengrundstück möglich ist.

Nach § 3 Abs. 2 Nr. 2 IZÜV ist einem Antrag auf Genehmigung einer Anlage nach § 60 Abs. 3 S. 1 Nr. 2 WHG ein Ausgangszustandsbericht nach § 10 Abs. 1 a BImSchG und § 4a Abs. 4 9. BImSchV beizufügen. Eine Pflicht zur Erstellung eines Ausgangszustandsberichtes hängt davon ab, ob in der Anlage gefährliche Stoffe nach CLP-Verordnung eingesetzt werden. Laut Schreiben des Umweltministeriums (UMS) vom 02.10.2020, Punkt 2, kann auf die Pflicht zur Vorlage eines AZB bei AwSV-Anlagen verzichtet werden, wenn gewährleistet ist, dass während des gesamten Betriebszeitraumes relevante Einträge nach fachlicher Einschätzung auszuschließen sind. Auf die Erstellung eines Ausgangszustandsberichtes kann verzichtet werden, wenn die Anlagen welche mit relevanten gefährlichen Stoffen über ausreichende Schutzvorkehrungen für Boden und Grundwasser verfügen. Im Regelfall bestehen die ausreichenden Schutzvorkehrungen, wenn Anlagen und Anlageteile oberirdisch über nachweislich stoffundurchlässigen Flächen aufgestellt oder doppelwandig ausgeführt sind.

Aufgrund der vorgelegten Antragsunterlagen kann aus wasserwirtschaftlicher Sicht davon ausgegangen werden, dass aufgrund der konkreten Schutzvorkehrungen der Anlagen auf dem Anlagengrundstück und der im Antrag dargestellten technischen und organisatorischen Schutzmaßnahmen Einträge relevanter Stoffe, die zu einer relevanten, dauerhaften Grundwasser- und Bodenverunreinigung führen würden, während der gesamten Betriebsdauer nicht zu erwarten sind.

Aufgrund der vorgelegten Unterlagen wird nach erfolgter Plausibilitätsprüfung von der Forderung und Erstellung eines Ausgangszustandsberichts abgesehen werden.

2.1.4 Rechtliche Begründung für die Nebenbestimmungen und Abwägung

Eine Beeinträchtigung des Wohles der Allgemeinheit ist aus wasserwirtschaftlicher Sicht bei ordnungsgemäßem Betrieb nach den jeweils in Betracht kommenden Regeln der Technik und unter bei Einhaltung der Inhalts- und Nebenbestimmungen nicht zu besorgen. Im Übrigen wird hinsichtlich der Begründung für Inhalts- und Nebenbestimmungen für die Errichtung und den Betrieb der BARA auf die weiteren Ausführungen in Nr. 2.2 Indirekteinleitung verwiesen.

Nach den eingeholten Stellungnahmen der einschlägigen Fachstellen stehen dem Betrieb der Abwasserbehandlungsanlage auch sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften nicht entgegen.

Die Nebenbestimmungen haben ihre Rechtsgrundlage in § 60 Abs. 3 Satz 3, § 13 WHG, § 5 BImSchG, Art. 36 BayVwVfG. Die Festsetzung der Auflagen entspricht pflichtgemäßer Ermessensausübung und ist verhältnismäßig (vgl. Art. 40 BayVwVfG). Die Auflagen sind zur Erfüllung der Genehmigungsvoraussetzungen nach § 60 Abs. 3 Satz 1 WHG i. V. m. § 6 IZÜV und § 5 BImSchG erforderlich.

Die Auflagen sind geeignet, die Genehmigungsvoraussetzungen für die beantragte Genehmigung zu schaffen und sicherzustellen.

Die Nebenbestimmungen waren erforderlich, da sie die für den Betreiber am geringsten belastende Maßnahmen darstellen, um die Genehmigungspflichten zu erfüllen. Geringer belastende Maßnahmen sind nicht ersichtlich, ohne die gesamte Genehmigungsfähigkeit in Frage zu stellen.

Die auferlegten Nebenbestimmungen sind auch angemessen, da das Interesse der Nachbarschaft und des Wohls der Allgemeinheit auf Einhaltung und Sicherstellung der Betreiberpflichten, der Einhaltung der betroffenen öffentlich-rechtlichen Vorschriften höher zu werten sind, als das Individualinteresse des Betreibers an einer nebenbestimmungsfreien Genehmigung.

Die Vorgaben nach § 6 IZÜV fanden Berücksichtigung. Die Vorlage eines Ausgangszustandsberichts nach § 6 Satz 1 Nr. 7 IZÜV war für dieses Verfahren nicht erforderlich (§ 3 Abs. 2 Satz 2 IZÜV i. V. m. § 25 Abs. 2 9. BImSchV).

Die Anlage erfüllt die Anforderungen nach § 60 Abs. 1 WHG, § 5 BImSchG sowie die sonstigen öffentlich-rechtlichen Vorschriften. Die Genehmigung konnte erteilt werden.

2.1.5 Umweltverträglichkeitsprüfung - Auswirkungen auf die Umwelt unter Berücksichtigung von Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen (§ 26 Abs. 1 Nr. 3 UVPG)

2.1.5.1 Allgemeine Grundlagen

Die Errichtung und der Betrieb der BARA unterliegen gemäß §§ 1 Abs. 1 Nr. 1, 7 Abs. 1 UVPG i. V. m. Nr. 13.1.2 der Anlage 1 zum UVPG zur Feststellung der UVP-Pflicht der allgemeinen Vorprüfung im Einzelfall. Die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls hat unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien ergeben, dass das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen hervorrufen kann, die nach § 25 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen sind. Die Untere Immissionsschutzbehörde kam zu dem Ergebnis, dass aufgrund der direkten Lage des Vorha-

bens zum neu gebauten Vorseriencenter der Firma SMP mehrere Personen bzw. Firmenangehörige durch Geruchsimmissionen beeinträchtigt sein könnten. Basell wurde mit Schreiben vom 13.12.2018 über die Feststellung der UVP-Pflicht unterrichtet. Dem Antrag auf Genehmigung nach § 60 Abs. 3 WHG vom 03.08.2020 liegt ein UVP-Bericht gemäß § 16 UVPG in der aktualisierten Fassung vom 04.03.2021 bei. Der UVP-Bericht beschränkt sich auf die voraussichtlichen Umweltauswirkungen des Vorhabens (§ 16 Abs. 1 UVPG).

Über die Umweltverträglichkeitsprüfung des Vorhabens war gemäß § 24 UVPG eine zusammenfassende Darstellung der Umweltauswirkungen zu erarbeiten.

Gemäß § 2 Abs. 1 UVPG sind im Rahmen der Umweltverträglichkeitsprüfung die unmittelbaren und mittelbaren Auswirkungen eines Vorhabens auf folgende Schutzgüter zu beschreiben, zu ermitteln und zu bewerten:

- Menschen, insbes. die menschliche Gesundheit,
- Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt
- Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft
- Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter sowie
- die Wechselwirkung zwischen den vorgenannten Schutzgütern.

Grundsätzlich ist auf der Grundlage der vorgelegten Unterlagen, der behördlichen Stellungnahmen, der Ergebnisse der Ermittlungen der Genehmigungsbehörde sowie der Äußerungen und Einwendungen Dritter eine zusammenfassende Darstellung der entscheidungserheblichen Auswirkungen des Vorhabens auf die v. g. Schutzgüter einschließlich der Wechselwirkungen zu erarbeiten. Auf der Grundlage der zusammenfassenden Darstellung sind die Auswirkungen auf die Umwelt nach den für die Entscheidung maßgeblichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften zu bewerten. Bei der Bewertung ist die Vorbelastung einzubeziehen.

Die Umweltauswirkungen sind sowohl bezüglich der einzelnen Schutzgüter als auch medienübergreifend unter Berücksichtigung der Wechselwirkungen zu bewerten.

2.1.5.2 Unterlagen, Fachstellenstellungennahmen

Für die Umweltverträglichkeitsprüfung sind im Wesentlichen die Angaben der Antragstellerin in den Antragsunterlagen, insb. die Umweltverträglichkeitsuntersuchung der Arcadis Germany GmbH (Gutachten vom 04.03.2021), die nachstehend genannten Fachstellenstellungennahmen, die Ergebnisse der Beteiligung der Öffentlichkeit, sowie sonstige behördliche Ermittlungen und Erkenntnisse zu berücksichtigen.

Von folgenden Fachbehörden und Fachstellen, die an dem Verfahren beteiligt wurden, liegen Stellungnahmen vor:

- Bayerisches Landesamt für Umwelt
- Fachkundige Stelle für Wasserwirtschaft
- Untere Baugenehmigungsbehörde beim Landratsamt Kelheim
- Bautechnik beim Landratsamt Kelheim
- Öffentliche Sicherheit und Ordnung/Brandschutz beim Landratsamt Kelheim
- Untere Naturschutzbehörde beim Landratsamt Kelheim und Pfaffenhofen
- Untere Immissionsschutzbehörde beim Landratsamt Kelheim und Pfaffenhofen
- Staatl. Abfallrecht/Bodenschutzrecht beim Landratsamt Kelheim
- Gesundheitsabteilung beim Landratsamt Kelheim
- Gewerbeaufsichtsamt bei der Regierung von Niederbayern
- Fachberatung für Fischerei beim Bezirk Niederbayern
- Stadt Neustadt a. d. Donau
- Gemeinde Münchsmünster

2.1.5.3 Einwendungen

Im wasserrechtlichen Genehmigungsverfahren wurden auch für die Umweltverträglichkeitsprüfung relevante Einwendungen für den Schutzgutbereich „Luft“, „Lärm“ und „menschliche Gesundheit“ erhoben. Die Einwendungen sind in der Zusammenstellung für die anstelle eines Präsenz-Erörterungstermins durchgeführten Online-Konsultation zusammenfassend dargestellt.

2.1.5.4 Zusammenfassende Darstellung (§ 24 Abs. 1 UVPG)

2.1.5.4.1 Standort des Vorhabens

Die BARA befindet sich an der nordöstlichen Grenze innerhalb des Basell-Standorts Münchsmünster auf den Grundstücken Fl. Nr. 1000/2 und 997 der Gemarkung Schwaig, Gemeinde Neustadt a. d. Donau. Der Standort der betriebseigenen Abwasserbehandlungslage liegt im Bereich des Landkreises Kelheim an der nordöstlichen Grenze des Industrieparks an der Landkreis- und Regierungsgrenze nach Oberbayern und der Gemeinde Münchsmünster. Nördlich befinden sich die Immissionsorte in Schwaig, östlich der Anlage befindet sich im Industriegebiet das Vorseriencenter der Firma SMP mit Bürogebäuden. Nach Süden hin erstreckt sich die Fa. Basell BImSchG-Anlage und Anlage nach der Störfallverordnung. Westlich der Abwasserbehandlungsanlage befinden sich das Mischgebiet der Gemeinde Münchsmünster (nächstgelegener Immissionsort in einem Abstand von ca. 350 m) bzw. innerhalb des Industriegeländes die Fa. Audi. Der Bereich wird seit über 40 Jahren als Abwasseranlage genutzt.

2.1.5.4.2 Merkmale des Vorhabens

Das Vorhaben umfasst die Errichtung und den Betrieb einer Betriebsabwasserreinigungsanlage auf Fl. Nr. 1000/2 und 997, Gemarkung Schwaig. Dazu gehören Betriebsgebäude, Filterhalle, Neutralisation, Vorklärung, Belebungsbecken, Nachklärung und Eindicker.

➤ Funktionsweise BARA

Die BARA verfügt über folgende Reinigungsstufen: Neutralisation, Vorklärbecken (kann optional als Denitrifikation genutzt werden), Biologie (Belebungsbecken, Nitrifikation) mit Nährstoffdosierung, Nachklärung und Schlamm entwässerung (Eindicker und mobile Kammerfilterpresse) und unterliegt den Regelungen der Industrie-Emissions-Direktive (IED). Die einzelnen Reinigungsstufen der BARA sind aus teilweise versenkten Becken aus Stahlbeton aufgebaut. Das Gelände im Nahbereich der Becken wurde von 356,30 auf 358,70 m ü. NN angehoben. Lediglich die Neutralisation befindet sich mit ihrer Oberkante auf dem ursprünglichen Geländeniveau. Die Becken sind nicht abgedeckt. Die Belebungsbecken 1 und 2 befinden sich im selben Baukörper, die Trennung wird durch eine Stahlbetontrennwand im Baukörper realisiert. Es kann so ein exklusiver oder gemeinsamer Betrieb der Beckenteile 1 und 2 erfolgen. Der BARA zugeordnet ist ein Betriebsgebäude mit angebauter Halle. Hiervon wird nur noch der Hallenteil genutzt, im Betriebsgebäude halten sich keine Personen dauerhaft auf. Die Entwässerung des Überschussschlammes erfolgt durch eine mobile Einrichtung. Dazu existiert südlich an das Betriebsgebäude angrenzend eine entsprechende Fahrzeugstellfläche, deren Straßeneinläufe in den Zulauf der BARA (statt in die Regenwasserkanalisation) münden. Die Anlage wird ganztägig sowie ganzjährig betrieben. Wartungs- und Reinigungsarbeiten an der Anlage werden während der Werkzeuge sowie regelmäßig an Sonn- und Feiertagen durchgeführt.

➤ Wasser, Abwasser

Das Betriebsgelände des Werks Münchsmünster wird im Trennsystem entwässert. Aufgrund der vorhandenen Gegebenheiten sind drei getrennte Kanalsysteme zur Ableitung folgender Wässer vorhanden:

1. Industrieabwassersystem: Industrieabwasser, Fäkalabwasser, verschmutztes Regenwasser, das nach mechanisch-biologischer Reinigung in der BARA in den Abwasserkanal der Gemeinde Münchsmünster geleitet wird,
2. Abschlammwassersystem: Abschlammwasser aus den Kühltürmen, Abwässer aus der Wasseraufbereitung, Kondensate aus der Dampferzeugung und Kesselspeisewasseraufbereitung, die ohne weitere Behandlung parallel zur Kläranlage über den sogenannten Abschlammwasserkanal geleitet, nach der BARA mit dem gereinigten Industrieabwasser vereint und zusammen in den Abwasserkanal der Gemeinde Münchsmünster geleitet werden und
3. Regenwassersystem: Regenwasser, das über ein Regenwasserrückhaltebecken und separat in den Abwasserkanal der Gemeinde Münchsmünster geleitet wird.

Die der BARA zur Behandlung zugeführten Abwässer stammen sowohl aus Sozialbereichen als auch aus der Produktion des Standorts. Die Abwässer aus der Produktion werden in einer der jeweiligen Produktionsanlage zugeordneten Abwasservorbehandlungsanlage vor Einleitung in das Sammelsystem gereinigt. Dadurch wird die Einhaltung der Reinigungszielwerte der BARA gewährleistet. Die BARA war in den 70er Jahren für einen Abwasservolumenstrom von 95 m³/h mit einer BSB5-Tagesfracht (biologischer Sauerstoffverbrauch in fünf Tagen, gibt indirekt die Menge an biologisch abbaubaren Stoffen an) von 1.053,6 kg konzipiert worden. Nach der Abwasserverordnung (AbwV) ergibt sich hieraus ein Einwohnerwert (EW) von 17.560 EW. Die Kläranlage ist demzufolge in die Größenklasse 3 (5.000 bis 19.999 EW) der AbwV einzustufen.

Der Gemeindekanal Münchsmünster mündet ca. 290 m unterhalb der Pförringer Brücke in die Donau (Fluss-km 2.436,345). Nach dem Bescheid aus 2001 zum Einleiten von Abwasser in die Donau ist ein Abwasservolumenstrom von 111 m³/h genehmigt. Dies entspricht rd. 0,5 ‰ des Niedrigwasserabflusses (rd. 224.000 m³/h) und stellt damit keine wesentliche zusätzliche Belastung für die Donau dar.

➤ Flächenbedarf, -verbrauch, Boden

Insgesamt nimmt die Anlage eine Fläche von ca. 9.600 m² ein, wovon ca. 8.400 m² dauerhaft versiegelt sind. Diese Fläche wurde vormals landwirtschaftlich genutzt. Für die Errichtung der Fundamente wurde Boden eingetieft und entsprechend an anderer Stelle erhöht.

➤ Landschaftsbild

Das Vorhaben führte zu einer Veränderung des Landschaftsbildes im Nahbereich der Maßnahme. Die BARA hat eine maximale Höhe von ca. 15 m (Sauerstofftank) und eine Gesamtfläche von ca. 9.600 m² (inkl. Nebengebäude). Das Betriebsgebäude hat größtenteils eine Höhe von 7 m, und die übrigen Betriebsanlagen sind ebenerdig bzw. unterirdisch.

➤ Emissionen

Mit dem Betrieb einer Kläranlage sind Schallemissionen verbunden. In der Regel ist das Belebungsbecken einer Kläranlage durch das Wasserrauschen an den Beckenüberläufen und beim Lufteintrag die Hauptlärmquelle. Im Rahmen des Vorhabens wurde ein neues, geräuscharmes Sauerstoff-Belüftungssystem am Belebungsbecken in Betrieb genommen. Die Geräusche des bisherigen Belüftungssystems entfallen damit.

Weitere Schallemissionsquellen sind Absauggebläse am Schlamm bunker über Aktivkohlefilter, am Neutralisationsbecken über Aktivkohlefilter, am Eindicker über Aktiv-

kohlefilter am Belebungsbecken und die automatische Rechenanlage. Die Absauggebläse werden jeweils in einer Schallschutzkapsel mit schallgedämpften Belüftungsöffnungen aufgestellt. Für die Abluftkamine wird jeweils ein Schalldämpfer vorgesehen.

Zusätzlich sind Maschinen, wie z.B. Pumpen, Kompressoren, Gasmotoren und die Gerätschaften zum Entwässern des Klärschlammes weitere Lärmquellen. Weitere Schallemissionen sind durch den anlagenbezogenen Verkehr zu erwarten. Dazu zählen insbesondere die Anlieferung von Sauerstoff per Tanklastwagen ca. einmal pro Monat sowie die Schlammverpressung mittels mobiler Presse ca. alle vier bis sechs Wochen. Die anlagenbezogenen PKW-Schallemissionen von etwa zwei An- und Abfahrten pro Tag sind schalltechnisch vernachlässigbar.

Die Luftschadstoffemissionen, die durch den Betrieb der Anlage zum Reinigen des Abwassers durch ein mechanisch-biologisches Verfahren entstehen, gehen hauptsächlich von den Gärungsprozessen aus. Klärgase bestehen größtenteils aus Methan. Darüber hinaus sind auch Schwefelwasserstoff (H₂S), Sauerstoff (O₂), Kohlenstoffdioxid (CO₂), Kohlenstoffmonoxid (CO) und Ammoniak (NH₃) enthalten.

Geruch entsteht während der Behandlung von Abwasser durch den Abbauprozess organischer Stoffe durch Mikroorganismen unter anaeroben Bedingungen.

Emissionen von Licht und Wärme finden in nicht erheblichem Ausmaß statt. Strahlung ist ausgeschlossen.

➤ Abfall

Durch den Betrieb der Anlage entsteht Klärschlamm. Der Klärschlamm (AVV-Abfallschlüssel: 190814) wird durch die Sächsische Umweltschutz-Consulting GmbH verwertet. Durch konsequente Ressourcenschonung werden andere Abfälle weitestgehend vermieden. Die weiteren Abfälle werden durch den Abfallwirtschaftsbetrieb des Landkreises Pfaffenhofen a. d. Ilm (Eigenbetrieb des Landkreises) verwertet bzw. entsorgt.

2.1.5.4.3 Zustand der Umwelt und ihrer Bestandteile im Einwirkungsbereich

➤ Naturräumliche Einordnung

Fläche und Boden, Untergrund

Der Boden im Bereich des Vorhabens weist weiterhin ein sehr hohes Regenrückhaltevermögen und eine mittlere Ertragsfähigkeit auf. Die Fläche ist durch Bodenversiegelung gekennzeichnet. Südlich und westlich angrenzend befinden sich vorwiegend Verkehrsflächen (Schiene, Straße). Die östlichen Flächen sind durch industrielle Bebauung geprägt. Im Norden befindet sich die Bahnstrecke Regensburg-Ingolstadt.

Natur und Landschaft

Im Regionalplan der Region Regensburg sind die Flächen südlich und östlich des ehemaligen Industrieparks als Gebiet, das zu Bannwald erklärt werden soll und als Landschaftliches Vorbehaltsgebiet ausgewiesen. Der Standort der BARA befindet sich außerhalb dieser Gebiete. Die weitere Umgebung des Standorts ist zum großen Teil landwirtschaftlich geprägt. Im Süden erstrecken sich große zusammenhängende Waldflächen. Im Norden fließen die Flüsse Ilm und Donau, welche die Landschaft der Donauauen prägen.

Wasser, Gewässer

Östlich der BARA verläuft der Kaltenbrunner Bach, der weiter nördlich in die Ilm mündet. Das ökologische Potenzial und der chemische Zustand sind als schlecht bzw. nicht gut

eingestuft. Die Ilm ist ein Gewässer 1. Ordnung und fließt ca. 1.000 m nördlich des Standorts. Ca. 3.000 m nördlich fließen die kleine Donau und weiter nördlich die Donau (beide Gewässer 1. Ordnung).

In der Umgebung der BARA befinden sich einige Stillgewässer. Ca. 250 m westlich befindet sich ein Teich und ca. 1.000 m südöstlich ein Baggersee (Kiesgrube). Ca. 600 m nordöstlich der BARA befinden sich schmale Teiche, die einen Kindergarten umgeben. Der Grundwasserkörper im Bereich der BARA trägt die Bezeichnung „Quartär – Münchsmünster“ und weist sowohl einen guten mengenmäßigen als auch einen guten chemischen Zustand auf.

➤ Schutzgebiete im Einwirkungsbereich

Im Umkreis von 500 m um den Standort sind keine Natura-2000-Gebiete, keine Naturschutzgebiete, keine Nationalparke, Nationale Naturmonumente oder Naturparke, keine Biosphärenreservate und Landschaftsschutzgebiete, keine Naturdenkmale und keine geschützten Landschaftsbestandteile im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes ausgewiesen. Das nächste Naturschutzgebiet liegt ca. 4.800 m nordöstlich: „Goldau“ (Nr.: NSG- 00203.01).

Im Umkreis von 500 m um den Standort sind die folgenden gesetzlich geschützten Biotope gem. § 30 BNatSchG ausgewiesen:

- östlich anschließend: Extensivweiden südlich Schwaig (Nr.: 7236-0172-001 bis 7236-0172-004), teilweise überbaut,
- ca. 100 m südlich: Auwaldstreifen an Graben südlich von Schwaig (Nr.: 7236-1053-001),
- ca. 150 m nördlich: Nasswiese südwestlich von Schwaig (Nr.: 7236-1050-001),
- ca. 150 m nördlich: Seggenried und Röhrichte südlich von Schwaig (Nr.: 7236-1052-001),
- ca. 200 m nördlich: Sumpfwald südlich von Schwaig (Nr.: 7236-1051-001),
- ca. 200 m östlich: Ufergehölz am Kaltenbrunner Bach südlich von Schwaig (Nr.: 7236-0173-001),
- ca. 250 m nordwestlich: Landröhricht und Seggenried östlich von Münchsmünster (Nr.: 7236-1049-001)
- ca. 350 m nordwestlich: Nasswiese östlich von Münchsmünster (Nr.: 7236-1046-001),
- ca. 370 m nordöstlich: Ufergehölze und Hecken an Gräben und Baggerweiher an der Bahnlinie bei Schwaig (Nr.: 7236-0026-005).

Im Umkreis von 500 m um den Standort sind keine Trinkwasser- oder Heilquellenschutzgebiete (§§ 51, 53 WHG) ausgewiesen. Das nächste Überschwemmungsgebiet nach § 76 WHG liegt ca. 3.000 m nordwestlich.

Im Umkreis von 500 m um das Vorhaben sind keine Gebiete ausgewiesen, in denen EU-Umweltqualitätsnormen überschritten sind.

In OT Schwaig/Neustadt a. d. Donau leben derzeit etwa 1.200 Einwohner. Neustadt a. d. Donau ist gemäß dem Landesentwicklungsprogramm Bayern ein Mittelzentrum in der Region Regensburg und stellt verbunden mit Abensberg ein Mehrfachzentrum dar. Neustadt a. d. Donau zählt 2017 etwa 13.700 Einwohner. Münchsmünster (ca. 3.200 EW) ein Kleinzentrum in der äußeren Verdichtungszone des Oberzentrums Ingolstadt

Im Ortsgebiet von Münchsmünster sind 12 Baudenkmäler und 33 Bodendenkmäler vorhanden. In Neustadt a. d. Donau sind 53 Baudenkmäler und 242 Bodendenkmäler ausgewiesen. Die nächstgelegenen Bodendenkmäler befinden sich

- ca. 300 m westlich: Straße der römischen Kaiserzeit (Nr.: D-1-7236-0001),

- ca. 600 m östlich: Siedlung vor- und frühgeschichtlicher Zeitstellung (Nr.: D-2-7236-0038).

➤ Vorbelastungen

Der Standort der BARA befindet sich zwischen weiteren industriell genutzten Flächen. Durch die Anlage wurde die Umwandlung von ca. 9.600 m² landwirtschaftlicher Fläche erforderlich. Diese Fläche ist in nördliche Richtung durch Bahngleise und eine Straße begrenzt und stellt heute keinen attraktiven Standort für anderweitige Nutzung dar. Seit den 1970er Jahren wurde der ehemalige Industriepark Münchsmünster sukzessive erweitert und weitere Flächen für die industrielle Nutzung bebaut.

Das Landschaftsbild hat sich seit den 1970er Jahren mit der Errichtung und sukzessiven Erweiterung des damaligen Industrieparks Münchsmünster ebenfalls erheblich gewandelt. Die BARA fügt sich heute in die Umgebung ein.

Die vor der Errichtung der BARA bestehenden Vorbelastungen durch Schall-, Luftschadstoff- und Geruchsemissionen lassen sich nicht mehr hinreichend rekonstruieren.

2.1.5.4.4 Auswirkungsbetrachtung mit Wechselwirkungen

2.1.5.4.4.1 Grundsätzliche Vorhabenwirkungen

➤ Baubedingte Vorhabenwirkungen

Die BARA wurde Anfang der 1970er Jahre (ca. 1972) in Betrieb genommen. Es ist davon auszugehen, dass es während der Bauphase zu den üblichen einschlägigen Belastungen kam. Üblich sind ein erhöhtes Aufkommen von LKW- und PKW-Verkehr, Flächeninanspruchnahme durch Lager- und Baubetriebsflächen, Luftschadstoff- und Staubemissionen, Schallemissionen sowie Erschütterungen durch eingesetzte Maschinen.

Die baubedingten Vorhabenwirkungen sind aus der jetzigen Perspektive nur schwierig rekonstruierbar und werden keiner weiteren Betrachtung unterzogen.

➤ Anlagebedingte Vorhabenwirkungen

Flächeninanspruchnahme und Bodenversiegelung

Durch den Bau der BARA wurden ca. 8.400 m² Fläche dauerhaft überbaut und versiegelt. Diese Fläche wurde vormals landwirtschaftlich genutzt.

Ausgleichspflanzungen im Bereich der Werksgebäude mit standortgerechten Gehölzarten wurden im Zuge der Errichtung der Anlagen nicht durchgeführt, da zum Zeitpunkt der Errichtung in den 1970er Jahren noch keine entsprechende Veranlassung gegeben war.

Landschaftsbild

Das Vorhaben führte zu einer Veränderung des Landschaftsbildes im Nahbereich. Die BARA hat eine maximale Höhe von ca. 15 m (Sauerstofftank) und eine Gesamtfläche von ca. 9.600 m² (inkl. Nebengebäude). Das Betriebsgebäude hat größtenteils eine Höhe von 7 m, und die übrigen Betriebsanlagen sind ebenerdig bzw. unterirdisch. Die Fassaden des Betriebsgebäudes sind weiß.

➤ Betriebsbedingte Vorhabenwirkungen

Verkehr

Für den Betrieb der BARA sind nur wenige Fahrten mit PKW oder LKW erforderlich. In Hinblick auf das Verkehrsaufkommen, unter anderem verursacht durch die in der Umgebung ansässige Industrie in Münchsmünster, hat der Verkehr der BARA keine nennenswerte Auswirkung.

Schallemissionen

Mit dem Betrieb der Kläranlage sind Schallemissionen verbunden. Diese können Auswirkungen auf die Schutzgüter Mensch sowie Tiere und Pflanzen haben. Schallimmissionen können je nach Art, Zeitpunkt, Stärke und Dauer unterschiedliche Reaktionen, wie zum Beispiel Stress oder physiologische Schädigungen des Gehörapparates, hervorrufen.

Luftschadstoffemissionen

Die Luftschadstoffemissionen, die durch den Betrieb der Anlage zum Reinigen des Abwassers durch ein mechanisch-biologisches Verfahren entstehen, gehen hauptsächlich von den Gärungsprozessen aus. Klärgase bestehen größtenteils aus Methan. Darüber hinaus sind auch Schwefelwasserstoff (H₂S), Sauerstoff (O₂), Kohlenstoffdioxid (CO₂), Kohlenstoffmonoxid (CO) und Ammoniak (NH₃) enthalten.

Emissionen von Gerüchen

Durch die Emission der oben genannten Gase kann ein allgemein als unangenehm empfundener Geruch und damit eine Störwirkung nahegelegener Wohnnutzungen oder Industriegebiete entstehen.

Abfall

Durch den Betrieb der Anlage entsteht Klärschlamm. Der Klärschlamm wird durch die Sächsische Umweltschutz-Consulting GmbH verwertet. Durch konsequente Ressourcenschonung werden andere Abfälle weitestgehend vermieden. Die weiteren Abfälle werden durch den Abfallwirtschaftsbetrieb des Landkreises Pfaffenhofen a. d. Ilm (Eigenbetrieb des Landkreises) verwertet bzw. entsorgt.

Abwasser

Die der BARA zur Behandlung zugeführten Abwässer stammen sowohl aus Sozialbereichen als auch aus der Produktion der Firma Basell. Dabei werden die Abwässer aus der Produktion (im Wesentlichen aus der Petrochemischen und der HDPE-Anlage) in einer der jeweiligen Produktionsanlage zugeordneten Abwasservorbehandlungsanlage gereinigt, bevor eine Ableitung in das Industrieabwasserkanalsystem des Betriebsgeländes erfolgt. Die BARA nutzt ein mechanisch-biologisches Reinigungsverfahren, um Abwässer zu reinigen. Es handelt sich um eine selbstständige Abwasseranlage, welche den Regelungen der Industrie-Emissions-Direktive (IED) unterliegt. Das gereinigte Klarwasser wird der indirekten Einleitung in den Gemeindekanal Münchsmünster zugeführt, welcher in die Donau entwässert. Sowohl der Betrieb der BARA als auch die Indirekteinleitung unterliegen der amtlichen Überwachung und der Eigenüberwachung.

Störungen des bestimmungsgemäßen Betriebs

Die durchzuführende Eigenüberwachung gemäß EÜV beinhaltet aufgrund der Zugehörigkeit zur Größenklasse 3 folgende Punkte:

- Überwachung des Zustandes (bauliche Anlagen, Betriebseinrichtungen, ordnungsgemäße Wartung),
- Überwachung des Betriebes (Kontrolle, ob die Anlagen zweckentsprechend funktionieren),
- Überwachung der Reinigungsleistung (Kontrolle, ob der vorgesehene Abbau von Schadstoffen im Abwasser erreicht wird) und
- Überwachung von Menge und Beschaffenheit des Abwassers (Messungen im Zu- und Ablauf als Grundlage für die Steuerung und Überwachung der Anlage).

Zur „Überwachung des Betriebs“ wird ein Betriebstagebuch geführt. Die Ergebnisse werden in einem Bericht als Jahresbericht dokumentiert, bewertet und spätestens bis zum 01. März des folgenden Jahres dem Wasserwirtschaftsamt Landshut vorgelegt.

Basell ist auf dem Standort Münchsmünster Betreiber genehmigungsbedürftiger Anlagen gemäß 4. BImSchV und nicht genehmigungsbedürftiger Anlagen, die zusammen einen Betriebsbereich der oberen Klasse gemäß der 12. BImSchV bilden.

Da es sich bei dem Sauerstofftank (Fassungsvermögen ca. 52 t) um eine störfallrelevante Errichtung und den zukünftigen Betrieb einer nicht genehmigungsbedürftigen Anlage handelt, wurde nach § 3 (5c) BImSchG der angemessene Sicherheitsabstand für dieses Anlagenteil ermittelt. Da keiner der in der KAS-18 vorgegebenen Grenzwerte überschritten wird, ist auch ein störfallrechtliches Genehmigungsverfahren nach § 23b BImSchG nicht erforderlich.

➤ Rückbaubedingte Auswirkungen

Mit der Stilllegung und einem Rückbau der Anlagen verbundene Wirkungen sind nicht exakt vorherzusehen. Hierfür wäre ein entsprechendes Rückbaukonzept zu erstellen sowie eine Abbruchgenehmigung zu beantragen.

Im Fall eines Rückbaus der vorhabenbedingten Maßnahmen wären weiterhin die dann zum Zeitpunkt des Rückbaus maßgeblichen umweltgesetzlichen Anforderungen zu beachten. Deren Entwicklung ist zum jetzigen Zeitpunkt nicht zu prognostizieren.

2.1.5.4.4.2 Mögliche entscheidungserhebliche Umweltauswirkungen des Vorhabens auf die Schutzgüter und Bewertung (§ 25 UVPG)

Für den Menschen können sich aus den Zusammenhängen zwischen den Wirkfaktoren und den Funktionen der einzelnen Umweltbereiche direkte und indirekte Auswirkungen ergeben. Die Untersuchung der Auswirkungen auf die einzelnen Umweltbereiche bzw. Schutzgüter ergab, dass auch hinsichtlich einer möglichen Beeinflussung des Menschen durch das geplante Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen zu erwarten sind.

Die durchgeführten Beurteilungen führen insgesamt zu dem Ergebnis, dass schädliche Umwelteinwirkungen, also Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft durch das geplante Vorhaben nicht zu erwarten sind.

➤ Schutzgut Mensch, insbesondere die menschliche Gesundheit

Im Mittelpunkt bei der Betrachtung der möglichen Auswirkungen auf das Schutzgut Menschen steht die menschliche Gesundheit und das Wohlbefinden. Im Kontext des hier beschriebenen Vorhabens sind daher die Aspekte Geruchsbelästigung, Luftreinhaltung, Lärmschutz und Unfallrisiko bzw. Arbeitsschutz zu betrachten.

Luftschadstoff- und Geruchsemissionen und -immissionen

Mit dem Betrieb der BARA sind Luftschadstoff- und Geruchsemissionen verbunden. Die Luftschadstoffemissionen, die durch den Betrieb der Anlage zum Reinigen des Abwassers durch ein mechanisch-biologisches Verfahren entstehen, gehen hauptsächlich von den Gärungsprozessen aus. Klärgase bestehen größtenteils aus Methan. Darüber hinaus sind auch Schwefelwasserstoff (H₂S), Sauerstoff (O₂), Kohlenstoffdioxid (CO₂), Kohlenstoffmonoxid (CO) und Ammoniak (NH₃) enthalten.

Auf Grund der Natur von Abwasser ist es unmöglich, dass eine Kläranlage vollständig geruchsfrei ist. Geruch entsteht während der Behandlung von Abwasser durch den Abbauprozess organischer Stoffe durch Mikroorganismen unter anaeroben Bedingungen. Zur Beurteilung der Geruchsimmissionen im Umfeld der BARA hat die Olfasense GmbH die Geruchsbelastung an den nächstgelegenen, relevanten Immissionsorten im aktuellen Betriebszustand und unter Einbeziehung von geruchsmindernden Maßnahmen ermittelt.

In dieser Untersuchung wurden die Zusatz- und Gesamtbelastung im aktuellen und im geplanten Betriebszustand (unter Berücksichtigung der geplanten Verminderungsmaßnahmen) betrachtet. Im Rahmen der Erfassung der Zusatzbelastung wurden im Untersuchungsraum alle Emittenten ermittelt, die relevant auf das Beurteilungsgebiet einwirken. Als Beurteilungspunkte für die Untersuchung wurden neun Immissionspunkte (Aufpunkte) gewählt, die für das Schutzgut Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit, besondere Relevanz haben (BUP_1: Wohngebäude Schwaiger Straße, BUP_2-4: Wohngebäude Hauptstraße, BUP_5: Wohngebäude Umbertshausener Weg, BUP_6-9: Sozialgebäude SMP).

Zur Verminderung der bestehenden Geruchsemissionen wurden bereits Maßnahmen durchgeführt. Weitere geruchsreduzierende Maßnahmen sind vorgesehen (s. Abb. D 9 im UVP-Bericht).

Darstellung der Situation im aktuellen Betriebszustand (Ist-Zustand) der BARA

Die berechneten Geruchsstundenhäufigkeiten variieren auf den betrachteten Beurteilungsflächen im aktuellen Betriebszustand. Im Bereich der südlich angrenzenden Industrie- und Gewerbeflächen werden auf den Flächen, auf welchen sich Personen dauerhaft aufhalten, Geruchsstundenhäufigkeiten bis ca. 10 % der Jahresstunden ausgewiesen. Im Bereich der nächstgelegenen Wohnbebauung und an den Gebäuden im Übergang zum Außenbereich ergeben sich auf den Beurteilungsflächen Werte ebenfalls bis ca. 10 % der Jahresstunden. Damit liegen die Werte im Bereich des in der Geruchsimmissions-Richtlinie aufgeführten Immissions-Richtwerte von 10 % (IG = 0,10) der Jahresstunden für Wohngebietsnutzung bzw. 15 % (IG = 0,15) für Industrie-/Gewerbegebiete. Durch die räumliche Nähe eines Büro- und Sozialtraktes und der Produktionshalle der SMP Deutschland GmbH ergibt sich dort eine Geruchsstundenhäufigkeit von ca. 10-18% der Jahresstunden und an der Grundstücksgrenze bis 23 % der Jahresstunden. Im aktuellen Betriebszustand wird dort, unter Berücksichtigung der bestehenden Vorbelastung durch vier weitere Betriebe, der gültige Immissions-Richtwert von 15 % der Jahresstunden nicht eingehalten.

Darstellung der Situation im geplanten Betriebszustand (Plan-Zustand) der BARA

Die berechneten Geruchsstundenhäufigkeiten, die sich ergeben, wenn die weiteren Emittenten im genehmigten Betriebszustand und der Betrieb der BARA an Standort Münchsmünster im geplanten Betriebszustand berücksichtigt werden, liegen an den in südlicher Richtung nächstgelegenen Industrie/Gewerbeflächen im Bereich von 5 % (IG = 0,05) bis ca. 7 % (IG = 0,07) der Jahresstunden. Somit werden dort gemäß der Geruchsimmissions-Richtlinie die Immissions-Richtwerte für Industrie-/Gewerbegebiete von 15 Prozent der Jahresstunden (% d. J.-Std), wie bereits bei der Berechnung des Ist-Zustands, eingehalten.

Im Bereich der Wohnbebauung (Außenbereich und Wohngebiete) ergeben sich für den geplanten Zustand auf den Beurteilungsflächen Werte bis 8 % der Jahresstunden. Damit liegen die Werte im Bereich des in der Geruchsimmissions-Richtlinie aufgeführten Immissions-Richtwerte von 10 % (IG = 0,10) der Jahresstunden für Wohngebietsnutzung. Auf den Beurteilungsflächen des Flurstücks 1000/4, Gemarkung Schwaig, auf welchem das Vorseriencenter der SMP Deutschland GmbH errichtet wird bzw. teilweise bereits errichtet wurde, errechnen sich im geplanten Betriebszustand der BARA Geruchsimmissionshäufigkeiten von ca. 7 bis ca. 15 % der Jahresstunden. Somit werden, aufgrund der durch die Umbaumaßnahmen entstehenden deutlichen Emissionsminderungen, gemäß der Geruchsimmissions-Richtlinie die Immissions-Richtwerte für Industrie-/Gewerbegebiete von 15 % der Jahresstunden auch auf der östlich angrenzenden Fläche eingehalten.

Der Plan-Zustand stellt eine deutliche Verbesserung gegenüber dem Ist-Zustand dar. Die durch die BARA vor der Umsetzung der Minderungsmaßnahmen verursachte Zusatzbelastung wird unter der Voraussetzung der genannten emissionsmindernden Maßnahmen erheblich reduziert.

Schallimmissionen

Durch das Vorhaben werden Schallemissionen verursacht.

Im Jahr 1997 hat das bayrische Landesamt für Umwelt eine Prognose von Schallimmissionen durch kommunale Kläranlagen veröffentlicht. Der Bericht beinhaltet aufgrund eigener Messungen und einer Literaturlauswertung grundsätzliche Aussagen zu Schallemissionen von Kläranlagen. Diese sind von der Ausbaugröße und vom angewendeten Verfahren abhängig. Außerdem werden in die für die schalltechnische Vorprüfung wichtigen Mindestentfernungen aufgezeigt, bei deren Unterschreitung eine schalltechnische Untersuchung und ggf. auch erhöhte Anforderungen an den Schallschutz erforderlich sind.

Im vorliegenden Fall befindet sich die nächste Wohnnutzung über 100 m in nördlicher Richtung entfernt, womit die in der oben beschriebenen Prognose empfohlenen Mindestentfernungen zwischen Kläranlage und Wohnbebauung eingehalten werden.

Zwischen der BARA und der genannten Wohnbebauung befindet sich eine Bahnstrecke sowie die Staatsstraße 2230. Der dadurch entstehende Lärm ist pegelbestimmend.

Für Gewerbe- und Industriebetriebe gelten zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Geräusche anlagenbezogene Regelungen des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) und der TA Lärm. Der Schutz des Menschen vor Schallimmissionen ist auf der Basis von Immissionsrichtwerten für verschiedene Nutzungen in der TA Lärm verankert und danach dann sichergestellt, wenn die Gesamtbelastung am maßgeblichen Immissionsort die Immissionsrichtwerte nicht überschreitet.

Die maßgeblichen Immissionsorte liegen nicht im Einwirkungsbereich der Kläranlage. Nach TA Lärm dürfen einzelne kurzzeitige Geräuschspitzen die Immissionsrichtwerte Tags um bis zu 30 dB und nachts um bis zu 20 dB überschreiten. Eine Überschreitung der Immissionsrichtwerte für einzelne kurzzeitige Geräuschspitzen der Kläranlage kann sicher ausgeschlossen werden.

Lärmintensive Tätigkeiten zur Nachtzeit (wie zum Beispiel die Schlammverpressung mittels mobiler Presse oder die Anlieferung von Sauerstoff mittels Tanklastwagen) werden grundsätzlich vermieden. Weitere seltene Ereignisse im Sinne der TA Lärm sind nicht zu erwarten. Des Weiteren ist davon auszugehen, dass von den Anlagen keine tonhaltigen oder tieffrequenten Geräusche im Sinne der TA Lärm ausgehen. Mit dem Betrieb der BARA sind keine Beeinträchtigungen durch Lärm im Bereich der Immissionsorte verbunden.

Arbeitsschutz/Unfallrisiko

Es werden nur Arbeitsmittel, Maschinen und Anlagen eingesetzt, die gemäß den gesetzlichen sowie EU-Vorgaben über die entsprechenden Zulassungen, Kennzeichnungen und Bescheinigungen des Herstellers verfügen.

Alle Maschinen, Geräte, sonstigen Einrichtungen oder baulichen Anlagen werden nach Angabe der Firma unter Beachtung der entsprechenden Unfallverhütungsvorschriften errichtet und betrieben. Die Einrichtungen und Anlagen sind so aufgestellt und installiert, dass sie unfallfrei erreicht und von geschultem Personal oder Fachfirmen gemäß den gesetzlich vorgeschriebenen Fristen geprüft und gewartet werden können. Relevante Gefahrenbereiche sind entsprechend gekennzeichnet und abgeschlossen, um das Betreten von Unbefugten zu verhindern.

Mit dem Vorhaben sind keine Risiken für die menschliche Gesundheit, z. B. durch Verunreinigungen von Wasser oder Luft, verbunden. Insgesamt sind in Bezug auf das Schutzgut Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit, unter Einbeziehung der obigen Ausführungen und der Angaben zu Umweltverschmutzungen und Belästigungen keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen durch das Vorhaben abzuleiten.

➤ Schutzgut Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt

Die vom Vorhaben betroffene Fläche wurde ursprünglich landwirtschaftlich genutzt. Seit über 40 Jahren befindet sich die BARA im Betrieb. Eine Gefährdung von besonders geschützten Tier- und Pflanzenarten in Verbindung mit der EU-Vogelschutzrichtlinie und der FFH-Richtlinie durch den weiteren Betrieb der Anlage kann ausgeschlossen werden. Das benachbarte geschützte Biotop „Extensivweiden südlich Schwaig“ wurde zwischenzeitlich zu einem großen Teil durch die SMP Deutschland GmbH überbaut.

Ausgleichspflanzungen im Bereich der Werksgebäude mit standortgerechten Gehölzarten wurden im Zuge der Errichtung der Anlagen nicht durchgeführt, da zum Zeitpunkt der Errichtung in den 1970er Jahren noch keine entsprechende Veranlassung gegeben war.

Die regelmäßig gemessene Schadstofffracht des abgeleiteten Klarwassers gibt keinen Anlass zur Beanstandung. Eine erhebliche nachteilige Beeinträchtigung der Flora und Fauna ist auch in diesem Zusammenhang mit hinreichender Sicherheit auszuschließen.

Zur Bewertung der Umweltauswirkungen von Schallimmissionen auf Tiere liegen keine gesicherten, verbindlichen Erkenntnisse im Sinne von Beurteilungswerten vor. Die Anlage befindet sich auf einem bestehenden Betriebsgelände. Das Vorhaben stellt demnach keine neue Emissionsquelle in einer bisher ruhigen Landschaft dar. In diesem Sinne kann von einer Gewöhnung der vorhandenen Tierwelt ausgegangen werden.

Insgesamt sind in Bezug auf das Schutzgut Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt unter Einbeziehung der obigen Ausführungen und der Angaben zur Belastbarkeit der Schutzgüter keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen durch den Fortbestand des Vorhabens abzuleiten.

➤ Schutzgut Fläche und Boden

Durch den Bau der BARA wurden ca. 8.400 m² Fläche dauerhaft überbaut und versiegelt. Diese Fläche wurde vormals landwirtschaftlich genutzt. Durch die Versiegelung kann der Boden im Bereich des Vorhabens die meisten seiner Funktionen nach dem Bundes-Bodenschutzgesetz nicht mehr vollständig erfüllen. Hierzu zählen u.a. natürliche Funktionen als Lebensgrundlage und Lebensraum für Menschen, Tiere, Pflanzen und Bodenorganismen sowie als Bestandteil des Naturhaushalts (insbesondere mit seinen Wasser- und Nährstoffkreisläufen).

In Bezug auf das Schutzgut Boden sind unter Einbeziehung der obigen Ausführungen durch den Fortbestand des Vorhabens keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen durch das Vorhaben abzuleiten.

➤ Schutzgut Wasser

Die Wasserversorgung der BARA erfolgt durch Trinkwasserbezug aus öffentlichen Leitungen. Weiterhin wird Betriebswasser des angrenzenden ehemaligen Industrieparks Münchsmünster bezogen. Eine direkte Entnahme von Grund- oder Oberflächenwasser erfolgt nicht. Die Wasserableitung erfolgt über eine Indirekteinleitung in den Abwasserkanal der Gemeinde Münchsmünster. Die BARA nutzt ein mechanisch-biologisches Reinigungsverfahren, um Abwässer zu reinigen. Es handelt sich um eine selbstständige Abwasseranlage, welche den Regelungen der Industrie-Emissions-Direktive (IED) unterliegt. Das gereinigte Klarwasser wird der indirekten Einleitung in den Gemeindekanal Münchsmünster zugeführt, welcher schlussendlich in die Donau entwässert. Regelmäßige Messungen der Schadstofffracht bestätigen die Einhaltung der Grenzwerte gemäß Abwasserverordnung.

In den Gemeindekanal Münchsmünster werden bis zu 111 m³/h geklärtes Wasser eingeleitet, was hydraulisch keine wesentliche zusätzliche Belastung für die Donau darstellt. Die Einleitmenge führt zu keinen erheblichen hydrologischen Auswirkungen im Gemeindekanal Münchsmünster.

Eine indirekte Betroffenheit des Schutzguts Wassers besteht in der Bodenversiegelung, die eine örtliche Versickerung von Niederschlagswasser in den Untergrund verhindert. Das Niederschlagswasser wird von den versiegelten Flächen abgeleitet, ggfs. gereinigt und zum großen Teil auf dem Werksgelände versickert. Durch diese Maßnahmen werden die Qualität bzw. Quantität des versickernden Niederschlagswassers nur gering verändert.

Insgesamt lassen sich in Bezug auf das Schutzgut Wasser keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen durch das Vorhaben ableiten.

➤ Schutzgut Luft und Klima

Durch die geplanten geruchsemissionsreduzierenden Maßnahmen ist mit einer deutlichen Reduzierung von Geruchsbelästigungen in der Umgebung der BARA zu rechnen. Eine Veränderung der Lebensraumqualität der umgebenden Flächen (Kaltenbrunner Bach, Dürnbucher Forst) durch Luftschadstoffimmissionen ist nicht zu erwarten, da die in der TA Luft aufgeführten Schadstoffe, die zu erheblichen Nachteilen für die Vegetation und für Ökosysteme führen können (Schwefeldioxid, Stickoxide, Fluorwasserstoff, Ammoniak), nicht in relevantem Umfang durch die Anlage emittiert werden.

Die Errichtung von Gebäuden und die Veränderung von Oberflächen z. B. durch Straßen führen zu kleinklimatischen Änderungen wie veränderten Luftbewegungen oder verminderter Frischluftentstehung.

In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass die für die BARA belegte Fläche im Landschaftsplan Münchsmünster nicht als Vorbehaltsgebiet für besondere Klimafunktionen ausgewiesen ist. Maßgeblich für die Kaltluftentstehung in der Region sind Moorniederungen.

Nachteilige Auswirkungen des Vorhabens auf das Klima können zum einen durch direkte Treibhausgasemissionen bedingt sein. Durch den Betrieb der BARA entstehen Klärgase, Methan, Schwefelwasserstoff, Sauerstoff, Kohlenstoffdioxid, Kohlenstoffmonoxid und Ammoniak enthalten. Diese Stoffe können teilweise klimaschädlich sein. Im vorliegenden Fall wird der Gasaustausch mit der Atmosphäre durch den Einsatz von Schwimmkugeln minimiert. Zudem ist bereits eine Umrüstung des Belebungsbeckens auf Sauerstoffbelüftung in Betrieb gegangen, wodurch als Nebeneffekt nochmals weniger Gasaustausch mit der Atmosphäre erfolgt. Zum anderen kann das Vorhaben indirekt Einfluss auf die Treibhausgasbilanz nehmen, wenn Ökosystemen bzw. Böden mit hoher Senkenfunktion (z.B. Moore, alte Wälder) beeinträchtigt werden. Da der Standort der BARA vormals landwirtschaftlich genutzt wurde, wurden durch das Vorhaben keine Treibhausgassenken zerstört.

Mit dem Hintergrund der möglichen Zunahme von klimawandelinduzierten Naturgefahren lässt sich durch die Errichtung und den Betrieb der Anlage keine potentiell verstärkende Wirkung solcher feststellen. Mögliche Auswirkungen durch den Klimawandel auf das Vorhaben lassen sich ebenfalls nicht erkennen.

In Bezug auf das Schutzgut Luft und Klima sind keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen durch das Vorhaben abzuleiten.

➤ Schutzgut Landschaft

Das Vorhaben führte zu einer Veränderung des Landschaftsbildes im Nahbereich der Maßnahme. Die BARA hat eine maximale Höhe von ca. 15 m (Sauerstofftank) und eine

Gesamtfläche von ca. 9.600 m² (inkl. Nebengebäude). Das Betriebsgebäude hat größtenteils eine Höhe von 7 m, und die übrigen Betriebsanlagen sind ebenerdig bzw. unterirdisch. Die Fassaden des Betriebsgebäudes sind weiß. Da die direkte Umgebung des Standorts heute vorwiegend industriell genutzt wird, fügt sich die BARA in diese ein.

In Bezug auf das Schutzgut Landschaft sind keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen durch das Vorhaben abzuleiten.

➤ Schutzgut Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter

Im Bereich des Vorhabens befindet sich kein Boden- oder Baudenkmal. Eine Betroffenheit von Bau- und Bodendenkmälern bzw. Funktionen des Bodens als Archiv der Kulturgeschichte kann ausgeschlossen werden.

In Bezug auf das Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter sind unter Einbeziehung der obigen Ausführungen keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen durch das Vorhaben abzuleiten.

➤ Wechselwirkungen zwischen den vorgenannten Schutzgütern

Mögliche Wechselwirkungen sind schutzgutbezogen dargestellt und berücksichtigt. Aus den vorstehenden Auswirkungen lassen sich keine weiteren oder relevant veränderten Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern ableiten.

Vor diesem Hintergrund sind auch weitere Wechselwirkungen im Sinne von Grenzbelastungen (im Sinne der hier nicht einschlägigen Nr. 4.3.4 der Verwaltungsvorschrift zum UVP-Gesetz (UVPVwV), wonach eine gesonderte Bewertung durchzuführen ist wenn die Anforderungen an verschiedene Schutzgüter „jeweils gerade noch eingehalten“ werden, nicht zu erkennen.

2.1.5.4.4.3 Ausschluss, Verminderung und Ausgleich erheblicher nachteiliger Umweltauswirkungen

Zur Geruchsminderung wurden bereits verschiedene Maßnahmen durchgeführt bzw. sind weitere künftige Maßnahmen geplant:

Quelle	Durchgeführte Maßnahmen zur Geruchsminderung	Geplante Maßnahmen zur Geruchsminderung
Rohwasserzulauf/ Ab- schlammwasser		Schachtabdeckung
Pumpensumpf		Schachtabdeckung
Notüberlauf Kanal		Schachtabdeckung
Neutralisationsbecken		Haube mit Absaugung
Vorklärung Einlauf		Abdeckung
Vorklärung	Das Vorklärbecken wird seit 2018 umfahren. Das Abwasser gelangt vom Neutralisationsbecken über ein Gerinne direkt in das Belebungsbecken. Das Vorklärbecken wurde entleert und gereinigt	Weitere Maßnahmen nicht erforderlich
Gerinne Vorklärung-Belebung		Abdeckung bzw. Installation einer Rohrleitung
Belebungsbecken 1	Ab dem 20.07.2018 ist die Sauerstoffbedüsung im Belebungsbecken in Betrieb	Keine gesonderten Maßnahmen

Gerinne Belebungs-Nachklärung		Abdeckung
Nachklärung-Zulaufschacht		Abdeckung
Nachklärung Becken		Geruchskonzentration unterhalb der Nachweisgrenze, daher nicht relevant
Nachklärung Ablaufschacht		
Eindicker	Oberfläche wurde mit Bällen abgedeckt	Haube mit Absaugung über Aktivkohlefilter (Umsetzung in Planung)
Schlammeindicker (Schlambunker)	Seit Februar 2019 wird der Schlambunker über einen Aktivkohlefilter abgesaugt. Einige Jahre zuvor wurde der Schlambunker vollständig eingehaust.	

2.1.5.5 Ergebnis, Zusammenfassung und Entscheidung

Für das Landratsamt Kelheim als Genehmigungsbehörde sind als Ergebnis der Antragsprüfung die Ausführungen der Gutachter vollständig und plausibel und daher geeignet, bei der Umweltverträglichkeitsprüfung wesentliche Berücksichtigung zu finden.

Die Bewertung der Umweltauswirkungen beruht neben den Ermittlungen des Landratsamtes Kelheim und den Stellungnahmen der Fachbehörden im Wesentlichen auf der durch das Büro Arcadis Germany GmbH als Antragsgrundlage angefertigten Umweltverträglichkeitsberichts vom 04.03.2021. Zudem wurde die Immissionsprognose zur Bestimmung der Geruchsimmissionssituation der Arcadis Germany GmbH vom 12.02.2021 sowie die Schallimmissionsprognose der Arcadis Germany GmbH vom 06.12.2019 herangezogen.

Zusammenfassend kann aus den dargestellten Merkmalen der Auswirkungen abgeleitet werden, dass durch die Errichtung und den Betrieb der biologischen Abwasserreinigungsanlage keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter nach UVPG, das sind

- Mensch, insbesondere menschliche Gesundheit,
- Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt,
- Wasser, Fläche, Boden, Luft, Klima und Landschaft,
- kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter

verbunden sind.

Anhaltspunkte für relevante nachteilige Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern liegen nicht vor.

Im Rahmen der Umweltverträglichkeitsprüfung ergeben sich keine zusätzlichen Anforderungen, die über die bereits von den beteiligten Fachstellen aufgezeigten Anforderung zur Erfüllung der wasserrechtlichen Genehmigungsvoraussetzungen hinausgehen. Die im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung vorgebrachten Einwendungen wurden geprüft und, soweit sie nicht bereits aufgrund von der Firma durchgeführte Maßnahmen erledigt und soweit sie begründet waren, durch entsprechende Nebenbestimmungen berücksichtigt (s. auch Würdigung der Einwendungen unter Nr. 2.1.6).

2.1.6 Würdigung der Einwendungen

Die Einwendungen werden – nach sachlichen Gesichtspunkten geordnet – wie folgt gewürdigt bzw. berücksichtigt:

2.1.6.1 Wiederholte erhebliche Geruchsbelästigungen

Es wird vorgebracht, dass durch die am Ortseingang von Schwaig errichtete Abwasserreinigungsanlage immer wieder erhebliche Geruchsbelästigungen zu verzeichnen waren und bisher trotz jahrelangem Protest der Schwaiger Bürger von Seiten der jeweiligen Betriebsleitung gegen die Geruchsemissionen keine wirksame Abhilfe geschaffen wurde.

Im Bestand wurden Geruchsimmissionen ermittelt, welche jedoch damals zum Zeitpunkt des Startpunktes des Genehmigungsverfahrens deutlich unter der Gesundheitsgefährdung von 50% der Jahresgeruchsstunden lagen und die jetzt geltenden jeweiligen Geruchsimmissionsrichtwerte der GIRL noch nicht erfüllten. Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens wurden zahlreiche Maßnahmen zur Geruchsminimierung (z. B. Außerbetriebnahme des Vorklärbeckens, deutliche Reduzierung der für die Geruchsbildung bedeutenden Aerosole durch Umstellung der Belüftung in der biologischen Reinigungsstufe, Abdeckung des Neutralisationsbeckens, Absaugung zum Aktivkohlefilter, Einhausung des Schlambunkers) aufgenommen um die bestehende Geruchsemission deutlich zu reduzieren.

Aus diesem Grund wurde auch die Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt, die als Ziel die Einhaltung der Geruchsimmissionsrichtlinie von 15 % und 10 % der Jahresgeruchsstunden an den nächst gelegenen Immissionsorten (Gewerbe, Wohnhäuser im Mischgebiet und allgemeinem Wohngebiet) hatte.

Bezüglich des Geruches wurden alle relevanten Emissionsquellen auch der benachbarten Betriebe aufgenommen, sodass die Geruchssituation umfangreich fachlich geprüft wurde und den derzeit geltenden Vorschriften entspricht. Die entwickelten Maßnahmen sind als Auflagen im Genehmigungsbescheid aufgenommen. Die Jahresgeruchsstundenhäufigkeiten der GIRL werden an allen Immissionsorten und an den Grundstücken der EinwenderInnen eingehalten.

2.1.6.2 Gefährliche Stoffemissionen/Abgase, erhebliche Auswirkungen auf die Umwelt und die Gesundheit, Veränderung der Windverhältnisse

Es wird eingewendet, dass durch erhebliche Geruchsbelästigungen und gefährliche Schadstoffemissionen erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Gesundheit und die Umwelt befürchtet werden. Zudem steht zu befürchten, dass bei der 2017 durchgeführten Umweltverträglichkeitsprüfung bereits geringfügig veränderte Windverhältnisse bei den Messungen völlig andere Testergebnisse zu Tage gefördert hätten.

Im Rahmen der Neugenehmigung wurden emissionsmindernde Maßnahmen hinsichtlich Geruch durchgeführt. Maßnahmen zur Schadstoffminimierung werden bereits durch Vorreinigungstätigkeiten im Chemiebetrieb der Firma Basell Polyolefine durchgeführt. Nur diese von der dortigen Vorreinigung anfallenden Abwässer werden der Kläranlage zugeführt, somit ist die Schadstofffracht aus der Chemieanlage der Basell Polyolefine GmbH deutlich gesenkt. Geruchsintensive und emittierende Quellen wurden an der Kläranlage ermittelt und mittels Abdeckung, Absaugung und Zuleitung von Aktivkohlefiltern minimiert.

Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens werden die Emissionen soweit wie möglich und entsprechend der gesetzlichen Anforderungen zu Immissionen für nicht genehmigungsbedürftige Anlagen ausgeschöpft. Der Stand der Technik ist hier erfüllt.

Da keine in höherem Maße schwefelhaltigen Teilströme vorhanden sind, sollte auch die potentielle Emission von Schwefelwasserstoff unproblematisch sein. Die BARA verfügt zudem über ein Online-Messgerät zur Schwefelwasserstoffmessung. Sofern Konzentrationen gemessen würden, erfolgt eine Alarmmeldung über das Prozessleitsystem und vor Ort. Darüber hinaus würde im Rahmen geruchsintensiver Prozessschritte der Rückhalt dieser Substanz auf iodierter Aktivkohle erfolgen.

Da die BARA über keine Prozessschritte mit Verbrennung verfügt, ist die Entstehung von Kohlenmonoxid in relevanten Mengen ausgeschlossen.

Ammoniak kann unter alkalischen Bedingungen (pH-Wert > 9) aus dem im Wasser gelösten Ammoniumstickstoff ausgasen. Der pH-Wert des Wassers der Kläranlage liegt im Mittel bei 7,9. Die gemessenen Konzentrationen an Gesamtstickstoff, welcher auch den Anteil des Ammoniumstickstoffs miterfasst, liegen stets unter den Grenzwerten der behördlichen Genehmigung.

Die Abwasserbehandlung in der BARA findet aerob statt, so dass die Entstehung von Methan, was vorwiegend bei anaeroben Prozessen entsteht, eine untergeordnete Rolle spielen sollte.

2.1.6.3 Abdeckung, Einhausung

Es wird eingewendet, dass eine immer wieder versprochene „Einhausung“ der bestehenden Anlage nie umgesetzt wurde.

Maßnahmen zur Einhausung und Absaugung und Filterung über Aktivkohlefilter sind an den relevanten Emissionsstellen angewandt und wurden nochmals deutlich verbessert. Dort wo relevante Emissionen entstehen sind Einhausungen bzw. Abdeckungen umgesetzt oder geplant. Die Geruchsminimierungsmaßnahmen wurden als Auflagen in den Bescheid aufgenommen.

2.1.6.5 Wartung, Automatisierung problematisch

Es wird eingewendet, dass die Kläranlage automatisiert abläuft und sich selbst überlassen ist. Daten der Bio wurden geschönt – manipuliert. Es werde an der Wartung gespart.

Die Tatsache, dass die Kläranlage automatisiert ist, muss als Vorteil für einen stabilen Betrieb gesehen werden. Die vorgelegten Unterlagen sind plausibel und deuten nicht auf Manipulationen hin.

Offene Becken und der Betrieb entsprechen dem Stand der Technik. Der Einhaltung wird durch entsprechende Nebenbestimmungen Rechnung getragen. Darüber hinaus erfolgt die Überwachung des Betriebs, der Reinigungsleistung sowie der Menge und Beschaffenheit des Wassers durch geschultes Personal. Eine regelmäßige Wartung der Betriebskläranlage ist ebenfalls Bestandteil der Überwachung und wird im Rahmen der vorgegebenen Eigenüberwachung in festgelegten Zeitintervallen regelmäßig durchgeführt und fristgerecht dokumentiert.

Die Wasserqualität der BARA wird sowohl durch Online-Messgeräte als auch durch Analysen im externen, zertifizierten Labor regelmäßig untersucht und überwacht. Die Aufzeichnung der Online-Messgeräte erfolgt ohne menschlichen Eingriff.

2.1.6.6 Aufzeichnung von Beschwerden

Es wird angefragt, ob Beschwerden protokolliert und an die zuständige Behörde weitergegeben werden.

Bei Beschwerden ist ein Beschwerdemanagement zu führen.

Jeder Geruchs- und Lärmbeschwerde wird durch die Basell Polyolefine GmbH nachgegangen: Lt. Firma fährt die Feuerwehr zum Ort der Beschwerde, führt Messungen durch und dokumentiert diese. Bei berechtigten Beschwerden wird die Ursache analysiert, um sie abzustellen und zukünftig zu vermeiden. Eingegangene Beschwerden werden im Rahmen regelmäßiger Inspektionen den Behörden mitgeteilt. Seit Errichtung der Einhausung und Absaugung vom Neutralisationsbecken sind keine berechtigten Geruchsbeschwerden mehr aufgetreten.

2.1.6.7 PFT (PFAS) – Verunreinigung

Es werden mangelhafte Informationen wegen PFT (PFAS) vorgebracht und angefragt, ob die Probenstellen an der Staatsstraße belastet sind.

Durch den Betrieb der BARA besteht keine Gefahr der Freisetzung von PFAS. In die BARA wird lediglich Abwasser eingeleitet, das zuvor von PFAS gereinigt ist.

Zur Überwachung der PFAS wird durch Basell in Abstimmung mit dem Landratsamt Pfaffenhofen ein halbjähriges Monitoring im Bereich der Staatsstraße durchgeführt, um die positiven Wirkungen der seit 2018 laufenden Abstomsicherung zu belegen. Die Daten dieser Untersuchungen werden der Genehmigungsbehörde zeitnah und regelmäßig zur Verfügung gestellt.

2.1.6.8 Wertminderung

Es wird eingewendet, dass zusätzlich mit einer nicht hinnehmbaren Wertminderung der Immobilie und des Grundstückes der EinwenderInnen zu rechnen ist.

Vermutete Wertminderungen von Grundstücken und Immobilien sind für die Entscheidungsfindung im anhängigen Genehmigungsverfahren keine Prüfkriterien und können somit nicht berücksichtigt werden.

2.2 Indirekteinleitung

Für das Abwasser, das antragsgemäß in die öffentliche Abwasseranlage der Gemeinde Münchsmünster eingeleitet werden soll, bestehen Anforderungen für die Einleitungsstelle (es erfolgt keine weitere Behandlung in der Abwasseranlage der Gemeinde Münchsmünster), vor seiner Vermischung und für den Ort des Anfalls in den Anhängen 22, 31, 36 AbwV i. V. m. § 57 Abs. 2 WHG. Gemäß § 58 WHG ist daher eine Genehmigung erforderlich.

Gemäß § 58 Abs. 2 WHG darf die Genehmigung nur erteilt werden, wenn die oben genannten Anforderungen sowie die allgemeinen Anforderungen gemäß § 3 AbwV und gemäß Anhang 22, 31 und 36 der AbwV eingehalten werden. Außerdem darf die Erfüllung der Anforderungen an die Direkteinleitung aus der Abwasseranlage der Gemeinde Münchsmünster in die Donau nicht gefährdet werden. Durch die Errichtung und den Betrieb von Abwasseranlagen oder sonstigen Einrichtungen ist sicherzustellen, dass vorstehend genannte Anforderungen eingehalten werden.

Für das formlose Verwaltungsverfahren gelten die Verfahrensvorschriften der §§ 9 ff BayVwVfG.

2.2.1 Wasserwirtschaftliche Prüfung

Abweichend vom Antrag der Unternehmerin wurde folgendes festgelegt:

Für die Jahresschmutzwassermenge des Ablaufs der BARA wird ein Wert von

480.000 m³/a festgesetzt. Für den Fall, dass Abwasser aus den im Antrag beschriebenen Grundwassersanierungsmaßnahmen in die BARA eingeleitet wird, ist hiervon abweichend eine Jahresschmutzwassermenge von 600.000 m³/a zulässig. Die Abweichung ist durch § 57 Abs. 1 Nr. 1 WHG begründet, wonach neben der Schädlichkeit des Abwassers auch dessen Menge gering zu halten ist. Gemäß § 5 Abs. 1 WHG wurde daher ein entsprechender Grenzwert vorgeschlagen.

Die Unternehmerin beantragt eine Jahresschmutzwassermenge von 600.000 m³/a, was einer Erhöhung der bisher zulässigen Menge um 25% entspricht. Begründet wird dies zum einen mit einer geplanten Werkserweiterung und zum anderen mit den zusätzlichen Mengen aus der Grundwassersanierung. Bzgl. der geplanten Werkserweiterung müsste ein entsprechender Antrag gestellt werden, um eine potentiell notwendige Erhöhung der Jahresschmutzwassermenge zu begründen. Aufgrund der zusätzlichen Abwassermenge aus der Grundwassersanierung wird jedoch einem temporären Wert von 600.000 m³/a zugestimmt, für den Fall, dass in die BARA Abwasser aus den Grundwassersanierungsmaßnahmen eingeleitet wird.

Für die Jahresschmutzwassermenge des Ablaufs des Abschlammkanals wird ein Wert von 730.000 m³/a festgesetzt. Die Abweichung ist durch § 57 Abs. 1 Nr. 1 WHG begründet, wonach neben der Schädlichkeit des Abwassers auch dessen Menge gering zu halten ist. Gemäß § 5 Abs. 1 WHG wurde daher ein entsprechender Grenzwert vorgeschlagen.

Entsprechend der im Genehmigungsantrag dargestellten Abwassermengen des Abschlammkanals kann, aufgrund des tatsächlich benötigten Bedarfs, die zulässige Jahresschmutzwassermenge auf einen Wert von 730.000 m³/a reduziert werden, ohne eine Einhaltung der Anforderung zu gefährden.

Der Betrieb der Fischtestanlagen kann, wie von der Unternehmerin beantragt, beendet werden.

Entsprechend der Ausführungen in den Antragsunterlagen hat der Hexachlorbenzol (HCB)-Gehalt des Abwassers in den letzten Jahren stetig abgenommen. Nachdem 2017 alle HCB-Gehalte unterhalb der Nachweisgrenze lagen, kann der Betrieb der Fischtestanlage entfallen.

Für den Parameter Stickstoff, gesamt (N_{ges}) wird ein Überwachungswert von 25 mg/l am Ablauf der BARA festgelegt. Die Abweichung ist dadurch begründet, dass der Antrag die Anforderungen gemäß § 58 Abs. 2 Nr. 1 WHG nicht ausreichend berücksichtigt.

Die Unternehmerin gibt an, dass mehr als 99 % der in die BARA eingeleiteten Abwasserfrachten unter den Anhang 36 AbwV fallen. Somit ist zur Festlegung des Überwachungswertes für N_{ges} wie für die weiteren Parameter auch, Anhang 36 AbwV heranzuziehen. Nach dem Stand der Technik sind somit 25 mg/l als Überwachungswert am Ablauf der BARA einzuhalten.

Für den Parameter Adsorbierbare organisch gebundene Halogene (AOX) wird ein Überwachungswert von 0,1 mg/l am Ablauf der BARA festgelegt. Die Abweichung ist dadurch begründet, dass der Antrag die Anforderungen gemäß § 58 Abs. 2 Nr. 1 WHG nicht ausreichend berücksichtigt.

Da rund 90% der AOX-Fracht der BARA aus der Olefinanlage (Anhang 36) stammen und nach Angaben der Unternehmerin keine weiteren Abwasserströme vorhanden sind, die signifikante AOX-Frachten beitragen, ist nach Anhang 36 ein dem Stand der Technik entsprechender Überwachungswert von 0,1 mg/l festzusetzen.

Für den Parameter Phenolindex nach Destillation und Farbstoffextraktion wird ein Überwachungswert von 0,05 mg/l am Ablauf der BARA festgelegt. Aufgrund der Rohabwasserbeschaffenheit kann ein strengerer Wert gegenüber den Anforderungen gemäß § 58 Abs. 2 Nr. 1 WHG für den Parameter Phenolindex nach Destillation und

Farbstoffextraktion eingehalten werden. Gemäß § 5 Abs. 1 WHG wurde daher ein entsprechender Überwachungswert vorgeschlagen.

Entsprechend der in den Antragsunterlagen angegebenen gemessenen Konzentrationen im Ablauf der BARA kann der zulässige Überwachungswert aufgrund des tatsächlich benötigten Bedarfs auf einen Wert von 0,05 mg/l reduziert werden, ohne eine Einhaltung des Überwachungswertes zu gefährden.

Für den Parameter abfiltrierbare Stoffe wird ein Überwachungswert von 50 mg/l am Ablauf des Abschlammkanals festgelegt. Die Abweichung ist dadurch begründet, dass der Antrag die Anforderungen gemäß § 58 Abs. 2 Nr. 1 WHG nicht ausreichend berücksichtigt.

Für den Parameter abfiltrierbare Stoffe wird von der Unternehmerin kein Überwachungswert beantragt. Als Überwachungswert sind für den Bereich Wasseraufbereitung nach Anhang 31 50 mg/l festzusetzen. Da für den Bereich Kühlsysteme kein entsprechender Grenzwert vorhanden ist, werden 50 mg/l für das gesamte Abwasser des Abschlammkanals festgesetzt.

Für den Parameter Adsorbierbare organisch gebundene Halogene (AOX) wird ein Überwachungswert von 0,46 mg/l am Ablauf des Abschlammkanals festgelegt. Die Abweichung ist dadurch begründet, dass der Antrag die Anforderungen gemäß § 58 Abs. 2 Nr. 1 WHG nicht ausreichend berücksichtigt.

Entsprechend Anhang 31 AbwV ist für das Abwasser aus der Wasseraufbereitung (Einsatz von Ionentauschern) ein Wert von 1 mg/l einzuhalten. Für den Bereich der Kühlsysteme ist nach Anhang 31 ein Wert von 0,15 mg/l einzuhalten. Unter Berücksichtigung der im Antrag angegebenen Abwassermengen errechnet sich hieraus ein als Mischungswert festzusetzender Überwachungswert von 0,46 mg/l für den Ablauf des Abschlammkanals.

Für den Parameter Ammoniumstickstoff (NH₄-N) wird ein Überwachungswert von 5,0 mg/l im Gesamtabwasser zum Gemeindekanal Münchsmünster (Summe aus dem Ablauf der BARA und dem Ablauf des Abschlammkanals) festgelegt. Die Abweichung ist dadurch begründet, dass der Antrag die Anforderungen gemäß § 57 Abs. 1 Nr. 2 WHG nicht ausreichend berücksichtigt.

Die Daten für Ammoniakstickstoff zeigen im Jahr 2019 eine Überschreitung des nach Anlage 7 OGeWV zulässigen Wertes von 2 µg/l an der auf die Einleitung des Gemeindekanals folgenden Messstelle in der Donau. Deshalb ist der festzulegende Wert für die Emissionen an Ammoniumstickstoff möglichst niedrig zu halten.

Im Abwasser der beiden Teilströme Kühlturm 1, Sicherheitsbecken (Teilstrom 9 des Entwässerungssystems) und Kühlturm 2 D850 (Teilstrom 6 des Entwässerungssystems) sind nach Durchführung einer Stoßbehandlung mit mikrobiziden Wirkstoffen für Adsorbierbare organisch gebundene Halogene (AOX) ein Überwachungswert von 0,5 mg/l, für Chlordioxid und andere Oxidantien (angegeben als Chlor) ein Überwachungswert von 0,3 mg/l und für die Giftigkeit gegenüber Leuchtbakterien (G_L) ein Überwachungswert von 12 einzuhalten. Die Abweichung ist dadurch begründet, dass der Antrag die Anforderungen gemäß § 58 Abs. 2 Nr. 1 WHG nicht ausreichend berücksichtigt.

Von der Antragstellerin wurden für die oben genannten Teilströme keine Anforderungen nach Durchführung einer Stoßbehandlung mit mikrobiziden Wirkstoffen beantragt. Entsprechend den Anforderungen nach Teil E des Anhangs 31 AbwV sind diese jedoch für den Ort des Anfalls festzulegen.

Für die Parameter PFOS und PFC_{gesamt} werden im Gesamtabwasser zum Gemeindekanal Münchsmünster und am Ablauf Polizeifilter (je Reinigungsstraße) der PFC-Aufbereitung auf dem Werksgelände 20 ng/l bzw. 200 ng/l

als Grenzwerte festgelegt. Die Abweichung ist dadurch begründet, dass der Antrag die Anforderungen gemäß § 57 Abs. 1 Nr. 2 WHG nicht ausreichend berücksichtigt. Von der Unternehmerin wurden keine entsprechenden Auflagen beantragt. Ein Teil des im Werk verwendeten Wassers stammt aus einer PFC-Grundwassersanierung. Dieses Wasser wird vor Verwendung im Werk mittels Aktivkohlefiltration gereinigt. Um einen schädlichen Eintrag an PFOS und PFC in die Donau zu verhindern, werden Grenzwerte sowohl im Gesamtabwasser zum Gemeindekanal Münchsmünster als auch am Ablauf Polzeifilter (je Reinigungsstraße) der PFC-Aufbereitung auf dem Werksgelände festgelegt.

2.2.2 Rechtliche Begründung für die Inhalts- und Nebenbestimmungen und Abwägung

Die Nebenbestimmungen haben ihre Rechtsgrundlage § 13 WHG und Art. 36 BayVwVfG

Die Genehmigung kann nach Art. 36 Abs. 2 Nr. 1 BayVwVfG befristet werden. Die Genehmigung wird auf 20 Jahre befristet. Damit wird den wirtschaftlichen Interessen und dem Vertrauensschutz der Unternehmerin ebenso Rechnung getragen wie den in stetem Wandel unterliegenden Anforderungen im Gewässer- bzw. Umweltschutz. Die Befristung liegt im Rahmen der allgemein bei vergleichbaren Gewässerbenutzungen geübten Praxis.

Da aber im weiteren Verlauf der kommunalen Abwasseranlage bis zur Einleitung in das Gewässer keine weitere Abwasserbehandlung erfolgt, sind bereits bei der Einleitung in die kommunale Abwasseranlage die Anforderungen gemäß § 57 WHG zu erfüllen und daher entsprechende Auflagen in die wasserrechtliche Genehmigung aufzunehmen.

Unter Berücksichtigung der Herkunft des antragsgemäß einzuleitenden Abwassers sind für die Ableitung von Anforderungen an innerbetriebliche Maßnahmen und an die Beschaffenheit des einzuleitenden Abwassers gemäß § 57 Abs. 1 Nr. 1 WHG neben den allgemeinen Anforderungen der AbwV folgende Anhänge der AbwV zu berücksichtigen: **22, 31 und 36.**

Folgende, in den genannten Anhängen aufgeführte Parameter wurden nicht berücksichtigt, da sie im Abwasser nicht zu erwarten sind (§ 1 Abs. 2 AbwV):
Ablauf BARA: Chrom, gesamt, Kupfer, Nickel, Zink, Quecksilber, Cadmium, Blei, Zinn.
Ablauf Abschlammkanal: Arsen, Hydrazin, freies Chlor.

Der Abwasservolumenstrom wurde begrenzt, da gemäß § 57 Abs. 1 Nr. 1 WHG neben der Schädlichkeit des Abwassers auch dessen Menge so gering zu halten ist, wie dies durch Verfahren nach dem Stand der Technik möglich ist.

Gemäß § 57 Abs. 1 Nr. 2 WHG ist zu prüfen, ob aufgrund der Gewässereigenschaften und sonstiger, von der beantragten Benutzung berührten rechtlichen Anforderungen zusätzliche bzw. strengere Anforderungen erforderlich sind, um eine nachteilige Veränderung der Gewässereigenschaften zu vermeiden. Dabei sind neben einer allgemeinen gewässergütemwirtschaftlichen Beurteilung auch die Ergebnisse der bisherigen Umsetzung der WRRL und die Vorgaben der OGewV zu berücksichtigen.

Der mit der beantragten Kühlwassereinleitung verbundene Wärmeeintrag in das Gewässer wurde anhand des Merkblattes Nr. 4.5/18 (Beurteilung von Wärmeeinleitungen) des Bayer. Landesamtes für Umwelt geprüft. Danach sind die Wärmeeinleitungen als nicht relevant einzustufen.

Die Auflagen für die Probenahme und Probenvorbehandlung, die Analysen- und Messverfahren und die Einhaltung von Überwachungswerten sind erforderlich, um die eindeutige Bestimmung und Bewertung von Überwachungswerten sicherzustellen. Sie entsprechen den diesbezüglichen Vorgaben der AbwV.

Die allgemeinen Anforderungen haben ihre Begründung in § 58 Abs. 2 Nr. 1 WHG i. V. m. § 3 AbwV und den Anhängen 22 und 31 der AbwV.

Die Auflagen für die Errichtung, den Betrieb und die Unterhaltung der Abwasseranlagen sind erforderlich, um eine ordnungsgemäße Erfassung, Ableitung und Behandlung des Abwassers sicherzustellen und die Durchführung von Überwachungsmaßnahmen zu ermöglichen. Mit ihnen werden auch notwendige Anforderungen für die Unterhaltung der Abwasseranlagen und Maßnahmen für Bedingungen, die von den normalen Betriebsbedingungen abweichen, festgelegt.

Die auf die Dichtheit der Anlagen und deren Überwachungsmöglichkeit gerichteten Auflagen dienen der Vorbeugung schädlicher Bodenveränderungen und der Verhinderung schädlicher Gewässerveränderungen.

Ein Gewässerschutzbeauftragter kann gemäß § 64 Abs. 2 Nr. 2 WHG auch für Indirekteinleiter angeordnet werden. Im vorliegenden Fall ist dies erforderlich, da wegen der Komplexität und des Gefährdungspotenzials der gewässerschutzrelevanten betrieblichen Prozesse, und der besonderen Einleitsituation die Wahrnehmung der in § 65 Abs. 1 WHG aufgeführten Rechte und Pflichten durch einen Beauftragten der Unternehmerin notwendig ist.

Die Auflagen für die Überwachung der Abwasseranlagen dienen der Konkretisierung der Anforderungen der EÜV und der Betreiberpflichten nach Anhang 22 Teil H AbwV und regeln die Überwachung der Emissionen. Sie enthalten auch die erforderlichen Maßnahmen zur Vorbeugung schädlicher Bodenveränderungen und der Verhinderung schädlicher Gewässerveränderungen sowie für die Überwachung dieser Maßnahmen.

Die Auflagen für die Anzeige- und Informationspflichten sowie für Maßnahmen bei besonderen betrieblichen Situationen sind erforderlich, um die rechtzeitige Information der Behörden und gegebenenfalls der sonstigen betroffenen Beteiligten zu gewährleisten. Außerdem sollen sie sicherstellen, dass bei besonderen betrieblichen Situationen schädliche Bodenveränderungen vorgebeugt wird und schädliche Gewässerveränderungen vermieden werden. Es werden die besonderen Pflichten des Inhabers der Genehmigung konkretisiert. Die Auflagen sind als Vorkehrung zur weitest gehenden Verminderung der weiträumigen oder grenzüberschreitenden Umweltverschmutzung erforderlich (§ 6 Nr. 9 IZÜV). Mit den Auflagen werden die entsprechenden Anforderungen gem. §§ 6 und 7 IZÜV für die Genehmigung nach § 60 Abs. 3 WHG umgesetzt.

Der Vorbehalt beruht auf § 58 Abs. 4 WHG in Verbindung mit § 13 WHG, wonach Inhalts- und Nebenbestimmungen auch nachträglich zulässig sind.

Aus Sicht des amtlichen Sachverständigen sind die vorgenannten Bedingungen bei Einhaltung der in II.6. genannten Inhalts- und Nebenbestimmungen gewährleistet. Die Abwasseranlagen sind gemäß § 60 Abs. 1 WHG nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik zu errichten, zu betreiben und zu unterhalten. Die Errichtung und der Betrieb der Betriebsabwasserreinigungsanlage wurde gemäß Nr. I. dieses Bescheides genehmigt. Mit den gewählten technischen Grundsätzen für die Sammlung, Ableitung und Behandlung des Abwassers besteht bei Berücksichtigung der in Nr. II.6. genannten Inhalts- und Nebenbestimmungen sowie der Roteintragungen in den Antragsunterlagen aus fachlicher Sicht Einverständnis.

Die Festsetzung der Auflagen entspricht pflichtgemäßer Ermessensausübung und ist verhältnismäßig (vgl. Art. 40 BayVwVfG). Die Auflagen sind zur Erfüllung der Genehmigungsvoraussetzungen nach § 58 Abs. 2 WHG erforderlich. Die Auflagen sind geeignet, die Genehmigungsvoraussetzungen für die beantragte Genehmigung zu schaffen und sicherzustellen.

Die Nebenbestimmungen waren erforderlich, da sie die für den Betreiber am geringsten belastende Maßnahmen darstellen, um die Genehmigungspflichten zu erfüllen. Geringer belastende Maßnahmen sind nicht ersichtlich, ohne die gesamte Genehmigungsfähigkeit in Frage zu stellen.

Die auferlegten Nebenbestimmungen sind auch angemessen, da das Interesse der Allgemeinheit auf Einhaltung und Sicherstellung der Betreiberpflichten, der Einhaltung der betroffenen öffentlich-rechtlichen Vorschriften höher zu werten sind, als das Individualinteresse des Betreibers an einer nebenbestimmungsfreien Genehmigung.

Die Genehmigung kann erteilt werden.

3. Kostenentscheidung

Die Kostenentscheidung beruht Art. 1, 2 Abs. 1, 4 S. 2, 6 und 10 Abs. 1 Nr. 1, 2, 3 und 5 des Kostengesetzes (KG) i. V. m. Tarif-Nr. 8.IV.0/1.11, 1.10.2, 4.2 und 5.3 des Kostenverzeichnisses zum Kostengesetz (KVz). Der Gebührenrahmen für die Errichtung und den Betrieb der BARA beträgt 500 bis 25.000 € (Tarif-Nr. 8.IV.0/1.11 KVz). Bei der Ermittlung der Gebühr innerhalb eines Rahmens wurde der mit der Amtshandlung verbundene Verwaltungsaufwand und die Bedeutung der Angelegenheit für die Unternehmerin berücksichtigt. Die hierfür erhobene Gebühr von 10.000 € erhöht sich aufgrund der durchzuführenden Umweltverträglichkeitsprüfung um 40 % auf 14.000 € (Tarif-Nr. 8.IV.0/5.3 KVz). Für die Indirekteinleitung ermäßigt sich die errechnete Gebühr von 1980 € um 50 % auf 990 € (Tarif-Nr. 8.IV.0/1.10.2, 4.2 KVz). Die Auslagen für die Zustellung sowie für die Zustellung einer Ausfertigung des Bescheides an die jeweiligen EinwenderInnen und für die Begutachtung und Öffentlichkeitsbeteiligung sind vom Antragsteller zu tragen (Art. 10 KG).

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

**Bayerischen Verwaltungsgericht Regensburg in 93047 Regensburg,
Postfachanschrift: Postfach 11 01 65, 93014 Regensburg,
Hausanschrift: Haidplatz 1, 93047 Regensburg,**

schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schrift-formersatz **zugelassenen**¹ Form.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

¹Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen. Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen bei schriftlicher Einreichung oder Einreichung zur Niederschrift Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

gez.

Fuchs
Regierungsrätin

Hinweise der Wasserwirtschaft

1. Änderungen der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebes der nach § 60 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 WHG genehmigten Abwasserbehandlungsanlage hat die Unternehmerin der zuständigen Genehmigungsbehörde mindestens einen Monat, bevor mit der Änderung begonnen werden kann, schriftlich mit den nach § 3 Abs. 1 und 2 IZÜV erforderlichen Unterlagen anzuzeigen, wenn die Änderung Auswirkungen auf die Umwelt haben kann (§ 60 Abs. 4 WHG).
2. Es sind mindestens Messungen, Untersuchungen, Aufzeichnungen und Vorlageberichte (Jahresbericht) nach der Verordnung zur Eigenüberwachung von Wasserversorgungs- und Abwasseranlagen (Eigenüberwachungsverordnung EÜV) in der jeweils gültigen Fassung vorzunehmen, soweit mit diesem Bescheid nicht davon abweichende Regelungen getroffen wurden.
3. Es wird empfohlen, das Betriebspersonal an der von der Deutschen Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall e. V. (DWA) - Landesgruppe Bayern - eingerichteten Fortbildung in Kläranlagen-Nachbarschaften teilnehmen zu lassen.

Hinweise des Gewerbeaufsichtsamtes

Die Anlage ist nach dem Stand der Technik zu betreiben.
Den Stand der Technik geben die technischen Regeln wieder.
Insbesondere wird auf die technischen Regeln zur Arbeitsstättenverordnung (ASR), die technischen Regeln zur Betriebssicherheitsverordnung (TRBS) und die technischen Regeln zur Gefahrstoffverordnung (TRGS) verwiesen.